



14. September 2018

---

# Sachplan geologische Tiefenlager

## Konzept regionale Partizipation in Etappe 3

---



Quelle: © shutterstock 173989291



**Datum:** 14. September 2018

**Ort:** Bern

**Auftraggeberin:**

Bundesamt für Energie BFE

CH-3003 Bern

[www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)

**Bundesamt für Energie BFE**

Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen; Postadresse: CH-3003 Bern

Tel. +41 58 462 56 11 · Fax +41 58 463 25 00 · [contact@bfe.admin.ch](mailto:contact@bfe.admin.ch) · [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	5
Glossar mit wichtigen Begriffen.....	6
1 Grundsätzliches zur regionalen Partizipation .....	7
1.1 Ausgangslage .....	7
1.1.1 Partizipation im Sachplanverfahren geologische Tiefenlager .....	7
1.1.2 Rückblick auf die Etappen 1 und 2 .....	7
1.1.3 Ausblick auf Etappe 3 .....	8
1.2 Definition der regionalen Partizipation .....	9
1.3 Betroffenheit und Einbezug im Sachplanverfahren .....	10
1.4 Aufgaben der Gemeinden der Standortregion gemäss Konzeptteil .....	11
1.5 Partizipation, Gemeinden und Regionalkonferenzen .....	12
2 Umsetzung der regionalen Partizipation in Etappe 3 .....	13
2.1 Räumliche Anpassung der Standortregionen für Etappe 3 .....	13
2.1.1 Überprüfung und allfällige Anpassung der Standortregionen .....	13
2.1.2 Gemeinden der Standortregion in Etappe 3 .....	13
Infrastrukturgemeinden .....	14
Weitere einzubeziehende Gemeinden / regionale Planungsträger .....	14
2.2 Übersicht zu den Unteretappen von Etappe 3 .....	15
2.3 Aufgaben in Etappe 3 .....	16
2.3.1 Aufgaben der Regionalkonferenzen in Etappe 3 .....	16
2.3.2 Aufgabe der Gemeinden der Standortregion in Etappe 3 .....	16
2.4 Organisatorische Anpassung der Regionalkonferenzen für Etappe 3 .....	16
2.4.1 Rechtsform der Regionalkonferenz: Verein .....	17
2.4.2 Zusammensetzung der Regionalkonferenzen in Etappe 3 .....	17
Mitgliedschaften im Verein Regionalkonferenz .....	17
Bandbreiten für die Zusammensetzung der Regionalkonferenz .....	18
Verteilschlüssel des BFE für die Regionalkonferenzen .....	19
2.4.3 Struktur und Organe der Regionalkonferenz in Etappe 3 .....	19
Organe des «Vereins Regionalkonferenz» in Etappe 3 .....	20
Optionale Funktionen und Tätigkeiten des «Vereins Regionalkonferenz» in Etappe 3 .....	21
2.4.4 Präzisierungen zu Gemeinden, Aufgaben und Strukturen .....	21
2.5 Übergangsprozess von Etappe 2 zu Etappe 3 .....	22
2.6 Finanzierung der regionalen Partizipation .....	22
2.7 Weitere zu beachtende Aspekte .....	23
2.7.1 Kommunikation, Wissenserhalt .....	23
2.7.2 «Miliztauglichkeit» verbessern .....	23
2.7.3 Überregionale Koordinationsgefässe .....	23
2.7.4 Umgang mit Minderheitspositionen .....	24



Anhang I: Kriterien für weitere einzubeziehende Gemeinden .....	25
Anhang II: Wo und in welcher Form ist Partizipation möglich?.....	26
Anhang III: Grundsätze der Zusammenarbeit.....	27
Anhang IV: Verteilschlüssel für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3 .....	28
Anhang V: Gemeinden der Standortregionen für Etappe 3 .....	30
Anhang VI: Karten der Standortregionen für Etappe 3 .....	32
Anhang VII: Entwurf der Statuten für die Regionalkonferenzen in Etappe 3 .....	35



## Abkürzungsverzeichnis

BFE	Bundesamt für Energie
FG	Fachgruppe
HAA	Hochaktive Abfälle
KEG	Kernenergiegesetz
KEV	Kernenergieverordnung
NZA	Nebenzugangsanlagen
OFA	Oberflächenanlagen
OFI	Oberflächeninfrastruktur (NZA, OFA, Erschliessungsanlagen etc.)
RK	Regionalkonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SGT	Sachplan geologische Tiefenlager
SMA	Schwach- und mittelaktive Abfälle
SÖW	Sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie zu den Auswirkungen eines Tiefenlagers
VV	Vollversammlung
ZGB	Zivilgesetzbuch



## Glossar mit wichtigen Begriffen

Geologisches Standortgebiet	Das geologische Standortgebiet wird durch die für die Lagerung der radioaktiven Abfälle geeigneten geologischen Gesteinskörper im Untergrund definiert. Die Standortgebiete werden in den Objektblättern (=Karten) des Sachplans geologische Tiefenlager eingezeichnet.
Standortgemeinden (gemäss Konzeptteil SGT)	Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegebiet ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt.
Standortregion (Etappe 3)	Die Standortregion in Etappe 3 setzt sich aus den Infrastrukturgemeinden und aus den weiteren einzubeziehenden Gemeinden zusammen. Im Verlauf der weiteren Arbeiten im Sachplanverfahren kann sich die Betroffenheit von Gemeinden verändern. Deshalb kann in Etappe 3 ihre Zuordnung zu den Infrastrukturgemeinden oder zu den weiteren betroffenen Gemeinden überprüft und nötigenfalls angepasst werden.
Infrastrukturgemeinden (Etappe 3)	<p>Zu den Infrastrukturgemeinden zählen die Standortgemeinden (d. h. Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegebiet ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt), die Gemeinden des Zugangssperimeters (nur Jura Ost) sowie Gemeinden, auf oder unterhalb deren Gemeindegebiet eine ober- oder unterirdische Infrastrukturanlage ganz oder teilweise realisiert werden könnte.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach der Einreichung des Rahmenbewilligungsgesuches die Anzahl der Infrastrukturgemeinden angepasst bzw. reduziert wird, weil der damit bezeichnete untertägige Lagerbereich kleiner sein wird als das geologische Standortgebiet. Somit werden Infrastrukturgemeinden als Ergebnis von Etappe 3 Gemeinden sein, unterhalb deren Gemeindegebiet ein untertägiger Lagerbereich ganz oder teilweise liegt, sowie Gemeinden, auf oder unterhalb deren Gemeindegebiet eine ober- oder unterirdische Infrastrukturanlage ganz oder teilweise realisiert werden könnte.</p>
Weitere einzubeziehende Gemeinden (E3)	Zu den weiteren einzubeziehenden Gemeinden gehören die bisherigen «Gemeinden im Planungssperimeter» und die bisherigen «weiteren betroffenen Gemeinden» aus Etappe 2. Zusätzlich können neue Gemeinden in diese Kategorie fallen, wenn sie direkt an die Standortregion von Etappe 2 angrenzen. Die Betroffenheit dieser Gemeinden kann sich entweder durch regionale Verbundenheit, topografische Nähe zur Oberflächeninfrastruktur oder mögliche sozioökonomische-ökologische Auswirkungen ergeben.
Regionaler Planungsträger	Unter den regionalen Planungsträgern sind in diesem Konzept die für die regionale Planung zuständigen Organe zu verstehen, z. B. die Planungsgruppen oder Planungsverbände. Fehlen solche Organe, so fungiert der Kanton als regionaler Planungsträger. Auf deutscher Seite nehmen die Landkreise diese Rolle ein.
Objektblatt	Kern der Sachpläne des Bundes sind die Objektblätter, auf denen die einzelnen Vorhaben beschrieben sind. Die Objektblätter bestehen aus einem Karten- und Textteil.
Rahmenbewilligungsgesuch	Im Rahmenbewilligungsgesuch werden die Grundzüge des Tiefenlagerprojekts beschrieben, d. h. die ungefähre Grösse und Lage der wichtigsten Bauten. Die erforderlichen Unterlagen für ein Rahmenbewilligungsgesuch sind in Artikel 23 und Artikel 62 KEV aufgelistet (u. a. Berichte zu Sicherheit, Umwelt und Raumplanung). Die Rahmenbewilligung wird vom Bundesrat erteilt, der diesen politischen Grundsatzentscheid der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreiten muss (Art. 48 KEG). Der Beschluss der Bundesversammlung unterliegt dem fakultativen Referendum und damit einer allfälligen Volksabstimmung. Erst danach werden die Details des Tiefenlagerprojekts für das Baubewilligungsgesuch ausgearbeitet.



# 1 Grundsätzliches zur regionalen Partizipation

## 1.1 Ausgangslage

### 1.1.1 Partizipation im Sachplanverfahren geologische Tiefenlager

Eine offene und transparente Information sowie der Einbezug der betroffenen Kantone, Regionen, Gemeinden und der Bevölkerung sind wesentlich für die erfolgreiche Durchführung des Standortauswahlverfahrens für geologische Tiefenlager. Ein zentrales Element für diesen Einbezug ist die regionale Partizipation.

Grundlage und Legitimation für die Partizipation bildet der vom Bundesrat am 2. April 2008 verabschiedete Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)<sup>1</sup>. Dieser enthält die Aufgaben und Pflichten, welche die Gemeinden der Standortregionen zu erfüllen haben und legt fest, wie sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und Organisationen im Sachplanverfahren beteiligen können.

Das Auswahlverfahren gemäss Sachplan erfolgt in drei Etappen. In jeder Etappe wird zwischen den Phasen «Zusammenarbeit», «Anhörung und Mitwirkung» sowie «Bereinigung» unterschieden (siehe Abbildung 1, S. 8). Wie in Etappe 2 findet die regionale Partizipation auch in Etappe 3 in der Phase «Zusammenarbeit» statt und soll Grundlagen für den weiteren Entscheidungsprozess liefern. Anders als in Etappe 2 laufen in Etappe 3 zwei Prozesse parallel ab: Es gibt erstens das Sachplanverfahren nach Raumplanungsgesetz (RPG), das zu einem räumlichen Ergebnis (Objektblatt) führt und zweitens das Rahmenbewilligungsverfahren nach Kernenergiegesetz (KEG), an dessen Ende die Rahmenbewilligung für ein Tiefenlager erteilt wird. Das Rahmenbewilligungsverfahren beginnt formell mit der Einreichung eines Rahmenbewilligungsgesuchs durch die Nagra bei den Bundesbehörden.

### 1.1.2 Rückblick auf die Etappen 1 und 2

Nachdem die Nagra in Etappe 1 sechs potenzielle Standortgebiete vorgeschlagen hatte, konkretisierte das BFE zusammen mit regionalen Behördenvertretungen, den so genannten Startteams, zwischen 2009 und 2011 die Organisationsform, die Verantwortlichkeiten, Abläufe und Regeln der Zusammenarbeit inkl. Finanzierung und baute die Strukturen für die regionale Partizipation in den Standortregionen auf. Die Grundlagen, Rahmenbedingungen und das Vorgehen wurden in einem Konzept beschrieben.<sup>2</sup> Im Übergang von Etappe 1 zu Etappe 2 fanden im Jahr 2011<sup>3</sup> in allen sechs Standortregionen Gründungsversammlungen der sogenannten Regionalkonferenzen bzw. der Plattform Wellenberg statt, in denen Behördenmitglieder, Interessensorganisationen und nicht-organisierte Interessen («Bevölkerung») vertreten waren. Insgesamt umfassten die RK rund 200 involvierte Gemeinden aus sieben Kantonen und drei Landkreisen sowie etwa 550 Mitwirkende. Spätestens mit dem Bundesratsentscheid zu Etappe 1 im November 2011 starteten die RK mit ihren Tätigkeiten.

Im Rahmen der regionalen Partizipation wurde das Szenario Tiefenlager in Etappe 2 hinsichtlich der Meinungsbildung in all seinen Dimensionen mit dem Ziel betrachtet, Stellungnahmen oder Empfehlungen zuhanden der Bundesbehörden, der Gemeinden der Standortregionen und weiteren Akteurinnen und Akteuren des Sachplanverfahrens zu erarbeiten. Dabei wurden beispielsweise Fragen zur Sicherheit für Mensch und Umwelt oder zu möglichen sozioökonomischen oder ökologischen Auswirkungen behandelt und zusammen mit den am Prozess Beteiligten diskutiert. Eine Hauptaufgabe der RK in Etappe 2 war die Auseinandersetzung mit möglichen Standorten für die Oberflächenanlagen (OFA). Dies war eine intensive Phase der Zusammenarbeit und brauchte auch mehr Zeit als ursprünglich veranschlagt. Bis Anfang 2014 verabschiedeten alle RK zu den OFA eine Stellungnahme. Diese wurden von der Nagra in ihren Planungsstudien berücksichtigt. Insgesamt hat sich die regionale Partizipation in Etappe 2 fest als Bestandteil des Sachplanverfahrens etabliert.

---

<sup>1</sup> BFE (2008, Revision vom 30.11.2011): Sachplan geologische Tiefenlager (SGT). Konzeptteil. Bern.

<sup>2</sup> BFE (2011): SGT. Konzept regionale Partizipation: Grundlagen und Umsetzung in Etappe 1 und 2. Bern.

<sup>3</sup> Ausnahme ist die Plattform Wellenberg, sie wurde im August 2012 gegründet.



### 1.1.3 Ausblick auf Etappe 3

Im Hinblick auf die Vorbereitungen für Etappe 3 und die damit in Verbindung stehende Konkretisierung der Aufgaben und Prozessschritte des Sachplanverfahrens wird geprüft, inwiefern die Standortregionen und die Organisation, Struktur und Rechtsform der RK angepasst werden müssen. Diese Konkretisierungen wurden mit Vertretungen der RK, der Standortkantone, Deutschlands und der Nagra diskutiert. Die Ergebnisse flossen in das vorliegende Konzept ein oder sind Bestandteil davon.

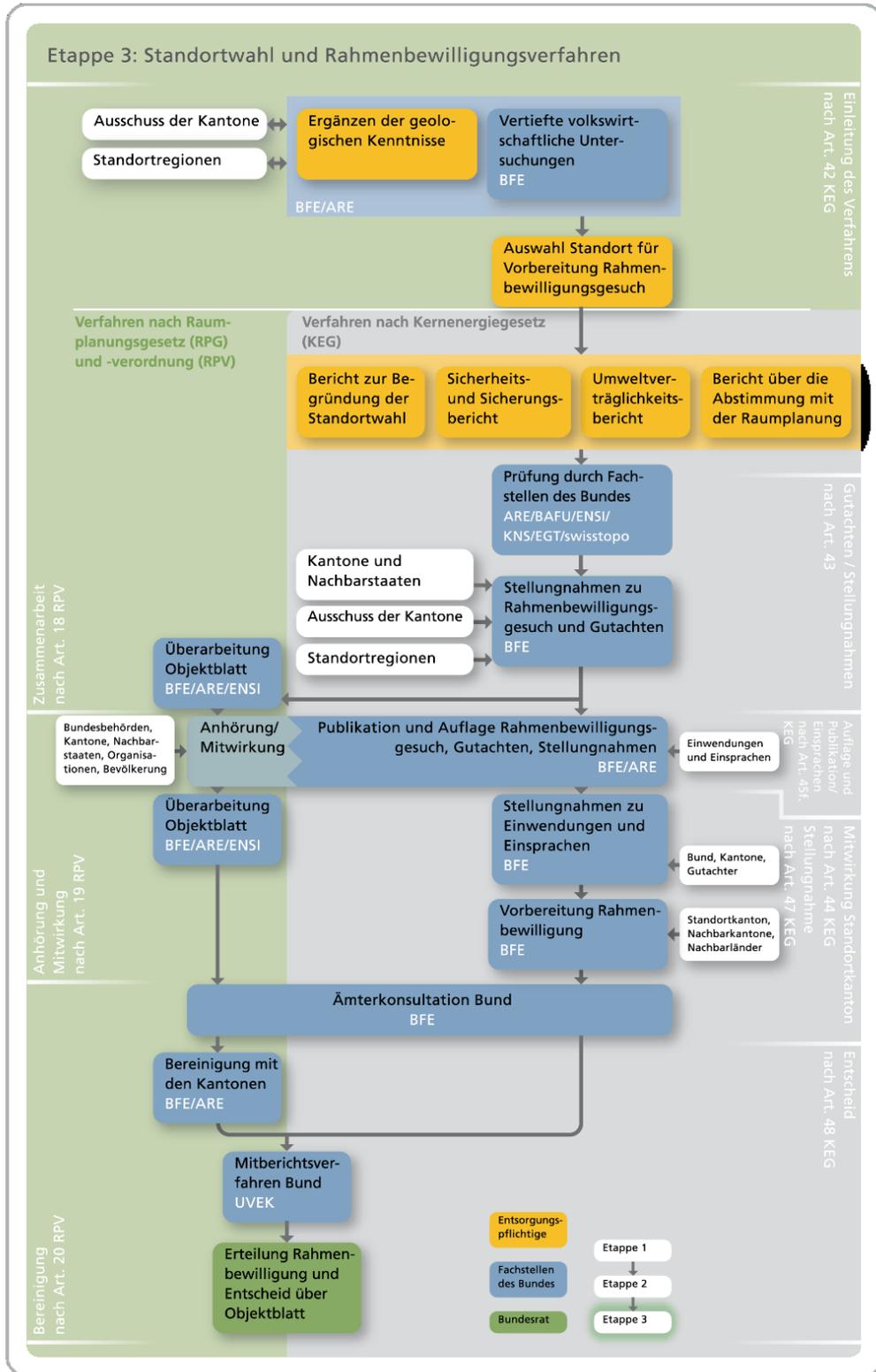


Abbildung 1: Schematische Übersicht der Etappe 3 (gemäss Konzeptteil SGT, S. 52)

## 1.2 Definition der regionalen Partizipation

Ein «Sachplan» ist ein im Raumplanungsgesetz vorgesehenes Planungsinstrument des Bundes für gesamtschweizerisch bedeutungsvolle Infrastrukturanlagen. Mit dem Sachplan geologische Tiefenlager sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die aus der Schweiz stammenden radioaktiven Abfälle in der Schweiz entsorgt werden können. Um allfällige Konflikte im Rahmen der Planung rechtzeitig erkennen und lösen zu können, werden die betroffenen Behörden des Bundes, der Kantone und des benachbarten Auslands sowie betroffene Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind, frühzeitig einbezogen (Art. 18 RPV).

Wie ist dieser Einbezug zu verstehen? Angelehnt an klassische Modelle aus der Politikwissenschaft<sup>4</sup> kann von vier Stufen der Beteiligung gesprochen werden (siehe Abbildung 2). Partizipation im Sachplanverfahren erfolgt in der Regel auf der Stufe der Mitwirkung (Beispiel Platzierung der OFA-Areale). Die eigentliche Entscheidung im Standortauswahlverfahren wird gemäss Kernenergiegesetz (KEG) nicht kommunal, regional oder kantonal, sondern national gefällt. Der Bundesrat fällt die Entscheidung zum Sachplanverfahren (räumliches Ergebnis) und erteilt die Rahmenbewilligung für das Tiefenlager. Der Bundesratsentscheid zur Rahmenbewilligung muss vom Parlament genehmigt werden, der Parlamentsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und damit einer möglichen Volksabstimmung.

		Entscheidung	
		Mitwirkung	Abstimmung, Referendum, Konsensprinzip
		Konsultation /Anhörung	
		Diskussionsveranstaltung, Befragung, Stellungnahmen	
Information		Arbeitsgruppe, runder Tisch, Grossgruppendiskussion	
Aushang, Webseite, Infoveranstaltung			

Abbildung 2: Stufen der Beteiligung

Der SGT beschreibt Partizipation wie folgt: «Mit partizipativen Verfahren erhalten betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen die Möglichkeit, überall dort mitzuwirken und Wünsche geltend zu machen, wo andere über sie und ihre Lebensverhältnisse bzw. Interessen bestimmen oder Einfluss ausüben. Partizipative Verfahren umfassen Tätigkeiten, die betroffene Personen und Organisationen freiwillig mit dem Ziel unternehmen, Entscheidungen auf den verschiedenen Ebenen des politischen Systems zu beeinflussen.»<sup>5</sup>

Die folgende Definition der regionalen Partizipation im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager wurde am Konzeptionsworkshop im September 2010 gemeinsam mit den Teilnehmenden (Vertretungen der Startteams und Startmoderierende) entwickelt und konkretisiert die Definition im Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager:

«Die regionale Partizipation im Rahmen des Sachplans geologische Tiefenlager bezeichnet ein Instrument einer Standortregion zur Mitwirkung – im Sinne von Einbezug und Mitsprache – mit dem Ziel der Einflussnahme. Mit diesem Instrument entwickeln und formulieren Bevölkerung, Institutionen sowie Interessengruppen in oder aus einer Standortregion ihre Forderungen, Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen zuhanden des Bundes und der Gemeinden der Standortregion.»<sup>6</sup>

<sup>4</sup> Arnstein, Sherry R. «A Ladder of Citizen Participation», JAIP, Vol. 35, No. 4, July 1969, pp. 216-224.

<sup>5</sup> Konzeptteil SGT, S. 92

<sup>6</sup> BFE (2011): Sachplan geologische Tiefenlager. Konzept regionale Partizipation: Grundlagen und Umsetzung in Etappe 1 und 2.



### 1.3 Betroffenheit und Einbezug im Sachplanverfahren

Betroffenheit wird oft mit möglichen oder potentiellen Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers in Verbindung gebracht. Hier ist zwischen nuklearen (infolge Radioaktivität) und nichtnuklearen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu unterscheiden. Bei ersteren gilt, dass ein Tiefenlager nur realisiert werden darf, wenn die Sicherheit für Mensch und Umwelt jederzeit gewährleistet ist und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies muss in den verschiedenen Verfahrens- und Bewilligungsschritten von der Projektantin nachgewiesen und von den Sicherheitsbehörden überprüft werden.<sup>7</sup> Dabei spielen räumliche Grenzen keine Rolle. Deshalb werden solche Aspekte für die Bildung der Standortregion und die Ausgestaltung der Partizipation nicht berücksichtigt.

Mögliche sozioökonomisch-ökologische Auswirkungen über alle Phasen eines geologischen Tiefenlagers wurden in Etappe 2 eingehend untersucht und werden in Etappe 3 weiter betrachtet.<sup>8</sup> Solche Auswirkungen können nicht nur eine Standortregion selbst, sondern darüber hinaus auch weitere Gebiete betreffen. Bisherige Untersuchungen wie die sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie (SÖW) haben gezeigt, dass die nähere Umgebung stärker mit tatsächlichen sozioökonomischen und v. a. ökologischen Auswirkungen von Anlagen konfrontiert ist als weiter entfernte Gebiete. Im Sachplanverfahren beginnt deshalb die Definition der Standortregion mit den Gemeinden, auf deren Gebiet unter- oder oberirdische Anlagen zu stehen kommen könnten. Diese werden auf Basis prüfbarer Kriterien durch weitere einzubeziehende Gemeinden ergänzt.

Die Diskussionen im Laufe des Sachplanverfahrens haben immer wieder gezeigt, dass sich Betroffenheit nicht allgemeingültig bestimmen lässt, ganz unterschiedlich verstanden wird und auch verschiedene Ansätze zur Festlegung von Betroffenheitsräumen existieren. Der Konzeptteil SGT verfolgt den Ansatz, die Betroffenheit und den weiteren Einbezug von Gemeinden anhand von klaren und möglichst messbaren Kriterien zu definieren und die Standortregionen auf die direkt und mittelbar betroffenen Gemeinden zu beschränken. Je grösser eine Standortregion definiert würde, d. h. je mehr Gemeinden sie umfasste, desto geringer würde der Einfluss der von einem Tiefenlager und der dazugehörigen Oberflächeninfrastruktur (OFI) direkt betroffenen Gemeinden und ihrer Bevölkerung in der regionalen Partizipation. Diese direkte Betroffenheit hingegen verstärkt sich in Etappe 3 mit der Konkretisierung eines Tiefenlagerprojektes im Hinblick auf ein Rahmenbewilligungsgesuch, weswegen die Definition der Standortregion unverändert bleibt (siehe Kapitel 2.1.2).

Das Anliegen, grössere oder «funktionale» Räume zur Anpassung der Standortregion für Etappe 3 zu betrachten, wurde insofern berücksichtigt, als für diese Diskussion die für die regionale Planung zuständigen Organe beigezogen werden.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Die strengen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und Prüfungen sollen sicherstellen, dass die durch ein geologisches Tiefenlager verursachte zusätzliche Strahlendosis gegenüber der natürlich vorhandenen Strahlung vernachlässigbar klein ist. Für die Umsetzung dieser Vorgaben bestehen verschiedene Konzepte und Technologien, die aus heutiger Sicht und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zielgerichtet und plausibel sind. Sie lassen die Annahme zu, dass ein Tiefenlager realisiert werden kann, ohne dass Radioaktivität über das zulässige Ausmass hinaus freigesetzt wird. Dies gilt für den Normalbetrieb und für Störfälle, sowohl für die Betriebsphase als auch für die Langzeitsicherheit nach dem Verschluss des Lagers.

<sup>8</sup> Siehe dazu: BFE (2017): Studien zu Wirtschaft und Gesellschaft sowie Monitoring im Sachplan geologische Tiefenlager: Übersichts- und Steuerungsdokument. Bern.

<sup>9</sup> Siehe dazu Kapitel 2.4.2 Zusammensetzung der Regionalkonferenzen in Etappe 3



## 1.4 Aufgaben der Gemeinden der Standortregion gemäss Konzeptteil

Das Pflichtenheft des Konzeptteils<sup>10</sup> legt für die Gemeinden der Standortregion folgende Aufgaben fest, die in der Regel von den Regionalkonferenzen wahrgenommen werden. Die Aufgaben für Etappe 3 des Sachplanverfahrens werden im Kapitel 2.3 konkretisiert.

Hauptfunktion	<p>Die Gemeinden der Standortregionen...</p> <ul style="list-style-type: none"><li>arbeiten mit dem BFE bei der Organisation und Durchführung der regionalen Partizipation zusammen und vertreten die regionalen Interessen.</li></ul>
Information der Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"><li>stellen sicher, dass die Interessen, Bedürfnisse sowie Werte der Standortregion im Sachplanverfahren berücksichtigt und einbezogen werden und die regionale Bevölkerung informiert ist.</li><li>tragen zu einer kontinuierlichen und verständlichen Information und Kommunikation mit der Bevölkerung bei.</li><li>stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumenten der regionalen Partizipation haben.</li></ul>
Zusammenarbeit und Durchführung	<ul style="list-style-type: none"><li>bezeichnen ihre Vertretung in der regionalen Partizipation und bringen die Sichtweise der Gemeinden ein.</li><li>arbeiten mit den anderen Gemeinden der Standortregion und dem Standortkanton zusammen.</li><li>eruiieren und analysieren gegenwärtige und mögliche künftige regionale Konflikte.</li><li>übernehmen in Etappe 2 in Zusammenarbeit mit dem BFE die Durchführung der regionalen Partizipation.</li></ul>
Sicherheitsfragen und Oberflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>können bei den Bundesbehörden und Entsorgungspflichtigen das notwendige Expertenwissen abholen und sicherheitstechnische Fragen an das Technische Forum Sicherheit richten.</li><li>können pro Standortregion eine Vertretung in das Technische Forum Sicherheit delegieren.</li><li>erarbeiten resp. konkretisieren in Etappen 2 und 3 in Zusammenarbeit mit den Entsorgungspflichtigen Vorschläge zur Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung der Oberflächeninfrastruktur innerhalb des Planungssperimeters.</li></ul>
Regionale Entwicklung <sup>11</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>unterstützen das BFE in Etappe 2 bei der Erarbeitung von sozioökonomischen Grundlagenstudien und erarbeiten eine Strategie, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung ihrer Standortregion resp. aktualisieren bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte weiter.</li><li>unterstützen das BFE in Etappe 3 für vertiefte Untersuchungen und schlagen Massnahmen sowie Projekte zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie vor.</li><li>erarbeiten in Etappe 3 Grundlagen für ein Monitoring von sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen sowie für allfällige Kompensationsmassnahmen.</li></ul>
Finanzen und Abgeltungen <sup>11</sup>	<ul style="list-style-type: none"><li>schätzen die nötigen Ressourcen für die Durchführung der regionalen Partizipation ab (u. a. für administrative Unterstützung, Infrastruktur, Beizug von externen Expertinnen und Experten), beantragen etappenweise die benötigten finanziellen Mittel beim BFE und verwalten das Budget.</li><li>erarbeiten in Etappe 3 Vorschläge für die benötigten finanziellen Mittel zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsstrategie der Standortregion.</li><li>regeln in Etappe 3 zusammen mit den Standortkantonen und den Entsorgungspflichtigen die Frage der Abgeltungen.</li></ul>
Berichterstattung und Stellungnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>erarbeiten im Hinblick auf die Mitwirkung der Gemeinden der Standortregion während der Anhörung in den Etappen 2 und 3 Berichte über die im Rahmen der regionalen Partizipation behandelten Themen sowie Grundlagen für ihre Stellungnahmen.</li></ul>

<sup>10</sup> Konzeptteil SGT, S. 84+85

<sup>11</sup> Diese Aufgaben werden im Rahmen der Planung von Etappe 3 angepasst (Siehe Kapitel 2.3).



## 1.5 Partizipation, Gemeinden und Regionalkonferenzen

Der Konzeptteil SGT definiert für die Akteurinnen und Akteure Aufgaben und Pflichten, insbesondere für die Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Die Gemeinden der Standortregionen arbeiten mit dem BFE bei der Organisation und Durchführung der regionalen Partizipation zusammen und vertreten die regionalen Interessen. Sie bringen ihre Forderungen, Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen aus regionaler Sicht in das Verfahren ein. Zu diesem Zweck wurden zu Beginn der Etappe 2 die RK gegründet. Diese setzen sich aus Behördenmitgliedern der Gemeinden, aus Vertretungen von organisierten Interessen und Personen aus der Bevölkerung zusammen, um die verschiedenen regionalen Interessen möglichst breit abzubilden. Mit Ausnahme der Plattform Jura Südfuss übernahmen in Etappe 2 die RK die Aufgaben der Gemeinden und verabschiedeten Empfehlungen und Stellungnahmen. Bei der Standortregion Jura Südfuss war vorgesehen, dass dies der Trägerverein, bestehend aus Vertretungen der Gemeinden, abschliessend vorzunehmen hatte. Die RK verabschiedeten in Etappe 2 ihre Stellungnahme zuhanden des BFE und der Gemeinden, die diese in der Vernehmlassung als Grundlage verwenden konnten.

Auch in Etappe 3 werden die RK Aufgaben der Gemeinden im Sachplanverfahren übernehmen. In spezifischen und sachlich begründeten Fällen gibt es Aufgaben (wie die Wahl der Delegation für die Abgeltungsverhandlungen), die von den Gemeinden der Standortregion selbst zu erfüllen sind.

## 2 Umsetzung der regionalen Partizipation in Etappe 3

Das Konzept der regionalen Partizipation in Etappe 3 wurde im Rahmen von Sitzungen der «Untergruppe Zusammenarbeit<sup>12</sup> zur Planung von Etappe 3» diskutiert und entwickelt. Unter Einbezug dieser Arbeitsgruppe, in der die Standortkantone, die Standortregionen, Deutschland und die Nagra vertreten sind, hat das BFE je ein Grundsatzpapier zur räumlichen Anpassung der Standortregionen einerseits und zur Organisation, Struktur und Rechtsform der RK in Etappe 3 andererseits erarbeitet. Das vorliegende Konzept und insbesondere das Kapitel zur Umsetzung der regionalen Partizipation baut auf diesen beiden Grundsatzpapieren sowie auf dem Konzept der regionalen Partizipation für die Etappen 1 und 2 und auf einer Reihe von weiteren Unterlagen<sup>13</sup> auf. Das Konzept beschreibt den Orientierungsrahmen für die RK. Dazu gehört eine Anpassung der schriftlichen Organisationsgrundlagen der RK (in Etappe 2 Organisationsreglemente genannt). Bei dieser Anpassung kann auf regionale Gegebenheiten und Erfahrungen aus Etappe 2 Rücksicht genommen werden, solange die Rahmenbedingungen (Konzeptteil SGT, Vorgaben BFE) beachtet werden.

### 2.1 Räumliche Anpassung der Standortregionen für Etappe 3

#### 2.1.1 Überprüfung und allfällige Anpassung der Standortregionen

Das BFE hatte den Ablauf und die Vorgaben zur Bildung der Standortregion für Etappe 2 2009 festgelegt<sup>14</sup>. Es hatte auch festgehalten, dass sich nach der Bezeichnung der Oberflächenanlage die Betroffenheit – allenfalls schon in Etappe 2 – verändern kann. Gespräche zwischen dem BFE und den Leitungsgruppen zeigten, dass allfällige Anpassungen erst hinsichtlich Etappe 3 vorgenommen werden sollen.

Mit der Bezeichnung der OFA-Areale in den Objektblättern von Etappe 2 verlieren die in Etappe 1 definierten OFA-Planungsperimeter ihre Funktion. Aus diesem Grund wurde die Frage der Betroffenheit und des Einbezugs im Hinblick auf Etappe 3 erneut geprüft. Als Ausgangslage für die Überprüfung und Anpassung im Hinblick auf Etappe 3 dienten die bestehenden Standortregionen aus Etappe 2.

Das bisherige geologische Standortgebiet wird mit dem Bundesratsentscheid zu Etappe 2 voraussichtlich nicht verändert – somit gelten vorläufig alle Gemeinden oberhalb des geologischen Standortgebiets als betroffen. Das geologische Standortgebiet wird durch die für die Lagerung der radioaktiven Abfälle geeigneten geologischen Gesteinskörper im Untergrund definiert.

#### 2.1.2 Gemeinden der Standortregion in Etappe 3

Gemäss Definition des Konzeptteils SGT setzt sich die Standortregion aus den Standortgemeinden (d. h. den Gemeinden über dem geologischen Standortgebiet) sowie den Gemeinden, welche ganz

---

<sup>12</sup> Zur Planung von Etappe 3 wurde eigens eine Projektstruktur mit einer Projektoberleitung und fachlichen Untergruppen geschaffen. Für Fragen rund um die Partizipation ist die «Untergruppe Zusammenarbeit Kantone, Gemeinden und regionale Partizipation» zuständig.

<sup>13</sup> BFE (2008, Revision vom 30.11.2011): Sachplan geologische Tiefenlager. Konzeptteil.

BFE (2009): Sachplan geologische Tiefenlager. Kriterien zur Definition «der weiteren betroffenen Gemeinden».

BFE (2011): Sachplan geologische Tiefenlager. Konzept regionale Partizipation: Grundlagen und Umsetzung in Etappe 1 und 2.

PLANVAL (2014): Aufbau der regionalen Partizipation im Sachplanverfahren zur Standortsuche von geologischen Tiefenlagern – Umsetzung und Erfahrungen.

BFE (2015): Die Standortsuche für geologische Tiefenlager als gesellschaftspolitischer Prozess: Erfahrungen mit der Beteiligung Betroffener in der Schweiz.

UNIVERSITÄT BERN (2016): Partizipative Entsorgungspolitik. Evaluation regionaler Partizipationsverfahren bei der Standortsuche für Tiefenlager von radioaktiven Abfällen Erster Zwischenbericht.

UNIVERSITÄT BERN (2017): Teilprojekt Partizipative Entsorgungspolitik: Partizipation von Frauen, Jugendlichen und Personen mit Migrationshintergrund am Beispiel der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

<sup>14</sup> BFE (2009): Kriterien zur Definition der weiteren betroffenen Gemeinden.



oder teilweise im Planungssperimeter liegen zusammen. Zusätzlich und in begründeten Fällen können weitere betroffene Gemeinden zur Standortregion gezählt werden.<sup>15</sup>

In Etappe 3 können Gemeinden auf Grund von zwei Aspekten als betroffen gelten: Einerseits sind dies Gemeinden, auf deren Gebiet unter- oder oberirdische Anlagen zu stehen kommen könnten – die Infrastrukturgemeinden. Andererseits sind in einem Umkreis um die Infrastrukturgemeinden weitere einzubeziehende Gemeinden betroffen. Ausgangslage für Anpassungen für Etappe 3 sind die bisherigen Standortregionen aus Etappe 2.

Alle Gemeinden der beiden obengenannten Kategorien bilden zusammen die Standortregion. Grundsätzlich sind diese Gemeinden gleichberechtigt und können sich über ihre Vertretungen in der RK einbringen. Mit der schrittweisen Konkretisierung des Lagerprojekts in Etappe 3 wird es hingegen Gemeinden geben, die bei spezifischen Aufgaben angesprochen werden müssen, wie bei der Ausgestaltung einer Oberflächenanlage (OFA) oder bei der Platzierung der Nebenzugangsanlagen (NZA). Andererseits müssen für weitere Aufgaben unter Umständen auch weitere Kreise angesprochen werden, so z. B. bei Fragen im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung im Rahmen eines Tiefenlagers oder bei Fragen zur Sicherheit.

### **Infrastrukturgemeinden**

Zu den Infrastrukturgemeinden zählen die Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegebiet ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt, die Gemeinden des Zugangssperimeters (nur Jura Ost) sowie Gemeinden, auf oder unterhalb deren Gemeindegebiet eine ober- oder unterirdische Infrastrukturanlage ganz oder teilweise realisiert werden könnte. Zur Oberflächeninfrastruktur gehören neben den Oberflächenanlagen die Nebenzugangsanlagen (NZA), die oberirdischen Erschliessungsanlagen (bis zum Hauptverkehrsnetz), der oberflächennahe Zugang Untertag sowie Depots und Bauinstallationsplätze<sup>16</sup>. Während die ungefähre Lage des OFA-Areals bereits in Etappe 2 bekannt ist, werden andere Infrastrukturanlagen erst in Etappe 3 oder später in der weiteren Konkretisierung des Tiefenlagerprojekts festgelegt. Die Standortregion für Etappe 3 bzw. die Zuordnung der Gemeinden zu Infrastrukturgemeinden oder weiteren einzubeziehenden Gemeinden wird gemäss dem aktuellen Wissensstand im Verfahren bestimmt und kann später bei Bedarf und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Insbesondere ist davon auszugehen, dass nach der Einreichung des Rahmenbewilligungsgesuches die Anzahl der Infrastrukturgemeinden angepasst bzw. reduziert wird, weil der damit bezeichnete untertägige Lagerbereich kleiner sein wird als das geologische Standortgebiet. Im Zuge dieser Anpassung kann auch die Standortregion überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Somit werden Infrastrukturgemeinden als Ergebnis von Etappe 3 Gemeinden sein, unterhalb deren Gemeindegebiet ein untertägiger Lagerbereich ganz oder teilweise liegt, sowie Gemeinden, auf oder unterhalb deren Gemeindegebiet eine ober- oder unterirdische Infrastrukturanlage ganz oder teilweise realisiert werden könnte.

### **Weitere einzubeziehende Gemeinden / regionale Planungsträger**

Neben den Infrastrukturgemeinden gehören weitere Gemeinden zur Standortregion. Um den Status quo aus Etappe 2 zu berücksichtigen, werden die bisherigen Gemeinden im Planungssperimeter (die nicht bereits Infrastrukturgemeinden sind) und die bisherigen weiteren betroffenen Gemeinden für Etappe 3 als «weitere einzubeziehende Gemeinden» betrachtet. Zusätzlich können neue Gemeinden in diese Kategorie fallen, wenn sie direkt an die Standortregion von Etappe 2 angrenzen. Die Betroffenheit dieser Gemeinden kann sich entweder durch regionale Verbundenheit, topografische Nähe zur Oberflächeninfrastruktur (z. B. Sichtbarkeit) oder mögliche sozioökonomische-ökologische Auswirkungen (z. B. Erschliessung) ergeben<sup>17</sup>. Die regionale Entwicklung wird in Etappe 3 ein wichtiges Thema sein. Deshalb werden über die Gemeindegrenzen hinweg auch die regionalen Planungsträger einbezogen.

---

<sup>15</sup> Konzeptteil SGT, S. 24

<sup>16</sup> Depots und Bauinstallationsplätze werden erst nach Abschluss des SGT-Verfahrens geplant.

<sup>17</sup> Im Anhang I sind die bisherigen Kriterien aus Etappe 2 für allfällige neue weitere einzubeziehende Gemeinden aufgeführt. Deren Anwendung ist als Orientierungsgrösse zu verstehen und soll in einem pragmatischen Sinne erfolgen, der die verschiedenen regionalen Interessen und die bisherige Entwicklung jeder RK berücksichtigt.

## 2.2 Übersicht zu den Unteretappen von Etappe 3

Die rund elf Jahre dauernde Etappe 3 gliedert sich in Unteretappen und entsprechende Teilschritte. In den ersten Jahren von Etappe 3 werden die Standortgebiete vertieft untersucht, insbesondere durch Sondierbohrungen. Danach wird die Nagra eine Auswahl treffen, für welche Standortgebiete sie Rahmenbewilligungsgesuche (zwei getrennte Lager SMA/HAA) ausarbeiten wird. Im Falle eines «Kombilagers» wird nur ein Rahmenbewilligungsgesuch ausgearbeitet. Nach dieser Auswahl wird die Nagra in Zusammenarbeit mit den ausgewählten Regionen das Lagerprojekt weiter konkretisieren. Die RK sind hauptsächlich in den ersten beiden Unteretappen gefordert, bevor sie schliesslich in der dritten Unteretappe ihre Stellungnahme zu Etappe 3 erarbeiten und verabschieden. In Etappe 3 laufen zwei Prozesse parallel ab: einerseits das Sachplanverfahren, das mit dem sogenannten Objektblatt zu einem räumlichen Ergebnis führt («wo soll gebaut werden?»), andererseits das Verfahren, das zu den Rahmenbewilligungen und somit zu Grundsatzentscheiden bezüglich der geologischen Tiefenlager führt («was soll gebaut werden?»). Der Bundesratsentscheid zu den Rahmenbewilligungen muss vom Parlament genehmigt werden. Der Parlamentsbeschluss unterliegt schliesslich dem fakultativen Referendum und damit einer möglichen Volksabstimmung.

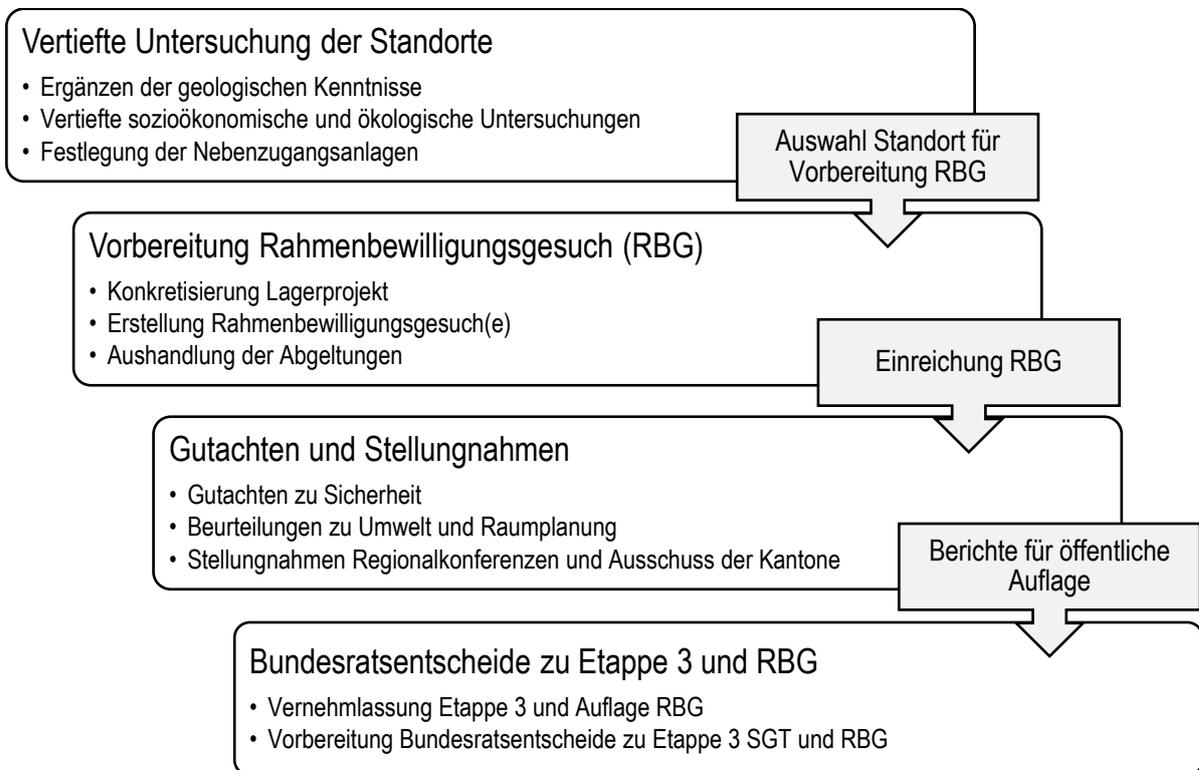


Abbildung 3: Übersicht zu den Unteretappen und Teilschritten in Etappe 3



## 2.3 Aufgaben in Etappe 3

Die Gemeinden der Standortregion bzw. die Regionalkonferenzen erfüllen gemäss Pflichtenheft im Konzeptteil SGT (siehe Kapitel 1.4) in Etappe 3 insbesondere folgende Aufgaben:

### 2.3.1 Aufgaben der Regionalkonferenzen in Etappe 3

1. *Regionale Entwicklung*: Gemäss Konzeptteil SGT hätten die Standortregionen in Etappe 3 die Aufgabe, Massnahmen und Projekte zur Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien vorzuschlagen (SGT, S. 50, 85, 89). Die Diskussion zu dieser Aufgabe zeigte jedoch, dass eine Erarbeitung solcher Massnahmen und Projekte in Etappe 3 verfrüht ist, da eine Umsetzung noch in weiter Ferne liegt. Das Vorgehen zur regionalen Entwicklung wird daher angepasst und in einem separaten Leitfaden<sup>18</sup> konkretisiert.
2. *Monitoring*: Die RK konkretisieren das Monitoringkonzept für die Standortregion weiter und begleiten die Umsetzung des Monitorings (gemäss Konzept Monitoring des BFE). (SGT, S. 50, 85)
3. *Einengung OFA*: Die RK nehmen Stellung zur Einengung OFA, falls im Objektblatt zu Etappe 2 noch mehr als ein Standort eingetragen ist. Hinweis: Diese Aufgabe betrifft nur die Standortregion Nördlich Lägern. (SGT, S. 46, 85)
4. *Gesamtbetrachtung der Oberflächeninfrastruktur*: Die RK bzw. die FG OFI mit den zuständigen Gemeindevertretungen konkretisieren die OFI in Zusammenarbeit mit der Nagra. Sie nehmen Stellung zu den von der Nagra vorgeschlagenen OFI-Varianten (Platzierung und Funktionsaufteilung der Nebenzugangsanlagen, OFA mit und ohne Verpackungsanlagen). Bezüglich der Platzierung der Verpackungsanlagen beteiligen sie sich an der überregionalen Diskussion. Nach der Bekanntgabe der Standortwahl der Nagra kommentieren sie die vorläufige Planungsstudie, überprüfen die aktualisierte UVP-Voruntersuchung und klären bestehende Fragen zur Oberflächeninfrastruktur (inkl. Baulogistik). (SGT, S. 46, 85)
5. *Stellungnahme zu Etappe 3*: Die RK erarbeiten die Stellungnahme zu Etappe 3. (SGT, S. 51, 85)
6. *Information und Wissenserhalt*: Die RK tragen zu einer kontinuierlichen Information und Kommunikation mit der Bevölkerung bei und stellen den Wissenserhalt innerhalb der Standortregion sicher. (SGT, S. 84, 85)

### 2.3.2 Aufgabe der Gemeinden der Standortregion in Etappe 3

*Abgeltungsverhandlungen*: Die Gemeinden der Standortregion haben die Aufgabe, eine Delegation der Gemeinden zu bestimmen, die über die Frage der Abgeltungen verhandelt. Diese Verhandlungen finden ausserhalb der RK zwischen den Entsorgungspflichtigen, den Standortkantonen und den Gemeinden der Standortregion statt (SGT, S. 50, 85, 89). Der Rahmen der Verhandlungen wird in einem «Leitfaden» beschrieben<sup>19</sup>. Die Grösse der Verhandlungsdelegation auf Seiten der Gemeinden der Standortregion beträgt gemäss Leitfaden sechs Personen, eine davon ist der deutschen Seite zugesichert. Da die Verhandlungen ausserhalb der RK stattfinden, ist der Informationsaustausch zwischen der Verhandlungsdelegation und der RK sicherzustellen.

## 2.4 Organisatorische Anpassung der Regionalkonferenzen für Etappe 3

Die organisatorischen Anpassungen für Etappe 3 betreffen Abklärung der Rechtsform, die Zusammensetzung sowie die Struktur und Organe der RK.

---

<sup>18</sup> BFE (2017): Leitfaden für die Regionalkonferenzen: Massnahmen zur gewünschten Entwicklung in der Standortregion.

<sup>19</sup> ETH (2017): Verhandlungsrahmen für den Aushandlungsprozess von Abgeltungen / Kompensationen.



## 2.4.1 Rechtsform der Regionalkonferenz: Verein

Die Gemeinden der Standortregion sind in Zusammenarbeit mit dem BFE für die Organisation und Durchführung der regionalen Partizipation verantwortlich und stellen die Träger der regionalen Partizipation bzw. der RK dar. Bei den Gründungen der RK in Etappe 2 wurde deren Rechtsform nicht explizit deklariert, was einen Interpretationsspielraum offenliess. Die Frage, ob die RK die Voraussetzungen eines Vereins nach Schweizerischer Rechtsprechung erfüllen, wurde daher durch die Bundesverwaltung einer umfassenden juristischen Prüfung unterzogen. Deren Ergebnis war, dass die RK bereits in der heutigen Form alle Anforderungen eines Vereins erfüllen. Damit die RK die notwendige Organisationsform zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Etappe 3 erreicht, werden die RK ihre Organisationsreglemente, welche Vereinsstatuten entsprechen, gemäss Vorgaben des BFE anpassen müssen.

Mit diesen Änderungen wird die in Etappe 2 bewährte Praxis beibehalten und auf ein rechtlich solides Fundament gestellt. Ein Verein hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann somit als Körperschaft selbständig Verträge abschliessen. Über festgelegte Kriterien kann der Kreis der möglichen Mitglieder klar definiert werden. Ein Verein haftet grundsätzlich mit seinem Vereinsvermögen, wenn die Statuten keine anderslautende Regelung beinhalten. Zusätzlich kann eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder mittels Statuten explizit ausgeschlossen werden. Vereine erfüllen die Voraussetzungen, lange Bestand zu haben.

## 2.4.2 Zusammensetzung der Regionalkonferenzen in Etappe 3

### Mitgliedschaften im Verein Regionalkonferenz

In den RK sollen die unterschiedlichen Interessen einer Region breit, ausgewogen und so weit als möglich repräsentativ abgebildet werden. Eine RK umfasst in der Regel rund 90–130 Mitglieder, in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Die Mitglieder sind natürliche Personen. Die RK ist als Verein organisiert und kennt vier verschiedene Kategorien von Mitgliedschaften

I. *Behördendelegierte:*

Jede Gemeinde der Standortregion (d. h. Infrastrukturgemeinden und weitere einzubeziehende Gemeinden) kann je eine mandatierte Person bezeichnen.

II. *Delegierte von regionalen Planungsträgern:*

Jeder regionale Planungsträger, der mit mindestens einer Gemeinde in der Standortregion oder mit einem Sitz in der RK von Etappe 2 vertreten war, kann gemäss der ihm nach BFE-Verteilschlüssel (siehe Anhang IV) zustehenden Sitze Delegierte des Planungsträgers oder seiner Gemeinden in die RK von Etappe 3 entsenden. Dabei können auch Gemeinden ausserhalb der Standortregion eine Vertretung in die RK delegieren.

III. *Delegierte von Interessensorganisationen:*

Interessensorganisationen mit Sitz in der Standortregion wie Parteien, Verbände, Vereine etc. (sog. «Organisierte Interessen») können ein Gesuch zur Mitgliedschaft an die RK stellen. Wird dem Gesuch stattgegeben, so kann die Organisation die vom Vorstand definierte Anzahl mandatiertes Personen bezeichnen.

IV. *Vertretende der Bevölkerung:*

Personen mit Wohn- oder Arbeitsort in der Standortregion (sog. «Nicht-Organisierte Interessen») können ein Gesuch zur Mitgliedschaft an die RK stellen. Sie legen allfällige Interessenbindungen offen.

Die Anzahl der Mitglieder der Kategorien II-IV orientiert sich am Verteilschlüssel in Anhang IV. Bei den *Behördenvertretungen* delegieren die Gemeinden der Standortregion ihre Vertretung, die ihre Interessen nach bestem Wissen und Gewissen vertritt. Die Behördenvertretung ist in der Regel ein Mitglied der kommunalen Exekutive (in der Folge als Gemeinderat bezeichnet) und wird durch einen Beschluss des Gemeinderats bestimmt. Möglich wäre alternativ z. B. die Delegation eines ehemaligen Mitglieds des Gemeinderats, das bereits in Etappe 2 Mitglied der RK war. In solchen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf den Informationsaustausch zu legen. Die Beschlüsse der RK sind für die Gemeinden nicht bindend. Die Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen der RK fliessen in die Gesamtbeurteilung des Bundes ein und bilden eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Vernehmlassung.



Mit *Delegierten von regionalen Planungsträgern* in der RK können über die im Sachplan definierte Standortregion hinaus weitere Interessen einbezogen werden. Dies ist beispielsweise wichtig im Zusammenhang mit Massnahmen zur Stärkung der gewünschten Entwicklung. Mit diesen Vertretungen können u. a. funktionale Zusammenhänge berücksichtigt werden, die über die Standortregion hinausgehen. Gibt es in einem Kanton (wie z. B. im Kanton Schaffhausen) keine Planungsverbände, so kann der Kanton die entsprechenden Personen delegieren. Auf deutscher Seite werden die Landkreise als regionale Planungsträger betrachtet. In der Regel werden die in der RK gemäss Mitgliedschaftskategorie II zur Verfügung stehenden Mitgliedschaften von Delegierten regionaler Planungsträger Gemeinden zugeordnet. Dadurch kann z. B. Gemeinden mit einer Oberflächeninfrastruktur mehr Gewicht verliehen werden oder es können sich Gemeinden in die RK einbringen, die nicht Teil der Standortregion sind. Dabei soll der Fokus ihrer Vertretung in der RK auf kommunalen und/oder regionalen Interessen liegen. Die Möglichkeit besteht, dass eine Person delegiert wird, die sich bereits in Etappe 2 in der RK engagiert hat. Bei den Delegierten regionaler Planungsträger ist es hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der RK im Falle der Vertretung einer Gemeinde nicht relevant, welchen «Grad» an Betroffenheit die Gemeinde aufweist.

### Bandbreiten für die Zusammensetzung der Regionalkonferenz

Mit der Erarbeitung des Rahmenbewilligungsgesuches oder der Rahmenbewilligungsgesuche wird das Tiefenlagerprojekt in Etappe 3 für eine oder zwei Regionen konkretisiert. Dabei stellen sich spezifische Fragen zur Ausgestaltung und Erschliessung der Oberflächenanlagen oder zu Massnahmen der regionalen Entwicklung zur Stärkung einer Region (siehe Kapitel 2.3.1). Mit dieser Konkretisierung des Tiefenlagerprojekts sind die Gemeinden stärker als bisher gefragt und gefordert. Deshalb besteht für Etappe 3 die Möglichkeit, der behördlichen Seite innerhalb der RK mit den zusätzlichen Sitzen für Delegierte von regionalen Planungsträgern (Mitglieds-kategorie II) mehr Gewicht zu verleihen. Dieser behördlichen Seite (Gemeindedelegierte gemäss Mitglieds-kategorie I und Delegierte von regionalen Planungsträgern gemäss Mitglieds-kategorie II) können insgesamt 45–60 Prozent der Sitze in der RK zugeordnet werden, während den Interessensorganisationen (Mitglieds-kategorie III) 30–40 Prozent und der nicht-organisierten Bevölkerung (Mitglieds-kategorie IV) 10–20 Prozent der Sitze zustehen (siehe Abbildung 4).

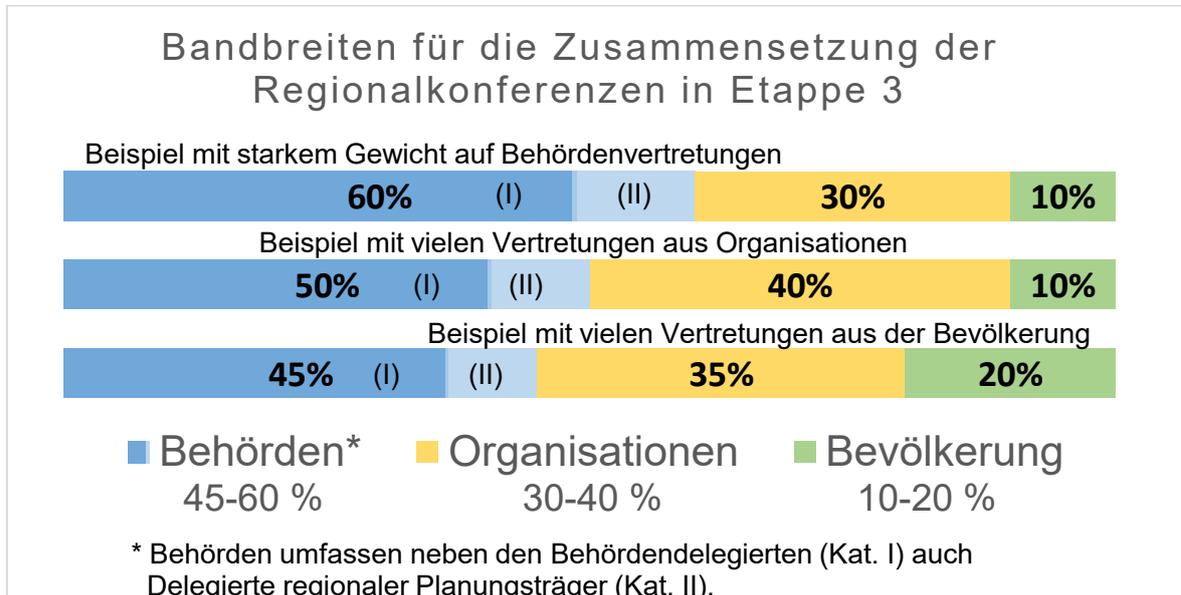


Abbildung 4: Bandbreiten für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3

### Verteilschlüssel des BFE für die Regionalkonferenzen

Für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3 macht das BFE anhand eines Verteilschlüssels (siehe Anhang IV) Vorgaben: Die in Etappe 2 bestehenden prozentualen Sitzverhältnisse zwischen den Kantonen und Deutschland werden in Etappe 3 in JO und NL nicht verändert. In ZNO verändert sich die Verteilung aufgrund je zwei zusätzlicher Sitze für den Kanton Schaffhausen und Deutschland leicht. Es gelten folgende gerundeten prozentualen Sitzverhältnisse für die RK (Basis ist Etappe 2, Stand November 2015, Zahlen sind gerundet):

<b>Jura Ost</b>	Kanton AG:	Deutschland:		
Anteil Sitze an RK	86 %	14 %		
<b>Nördlich Lägern</b>	Kanton ZH:	Kanton AG:	Kanton SH:	Deutschland:
Anteil Sitze an RK	57 %	26 %	2 %	15 %
<b>Zürich Nordost</b>	Kanton ZH:	Kanton SH:	Kanton TG:	Deutschland:
Anteil Sitze an RK	58 %	20 %	10 %	12 %

### 2.4.3 Struktur und Organe der Regionalkonferenz in Etappe 3

Im Detail werden die Organe und deren Aufgaben sowie die Arbeitsabläufe in den jeweiligen Statuten zum «Verein Regionalkonferenz XY» festgehalten. In Zusammenarbeit mit den Standortkantonen und den RK hat das BFE Vorgaben an minimal erforderliche Inhalte der Statuten erstellt (siehe Anhang VII). Die RK können innerhalb dieser Rahmenbedingungen ihre Statuten an die regionalen Bedürfnisse anpassen (siehe Kapitel 2.5). Grundsätzlich ist für die RK folgende Struktur vorgesehen:

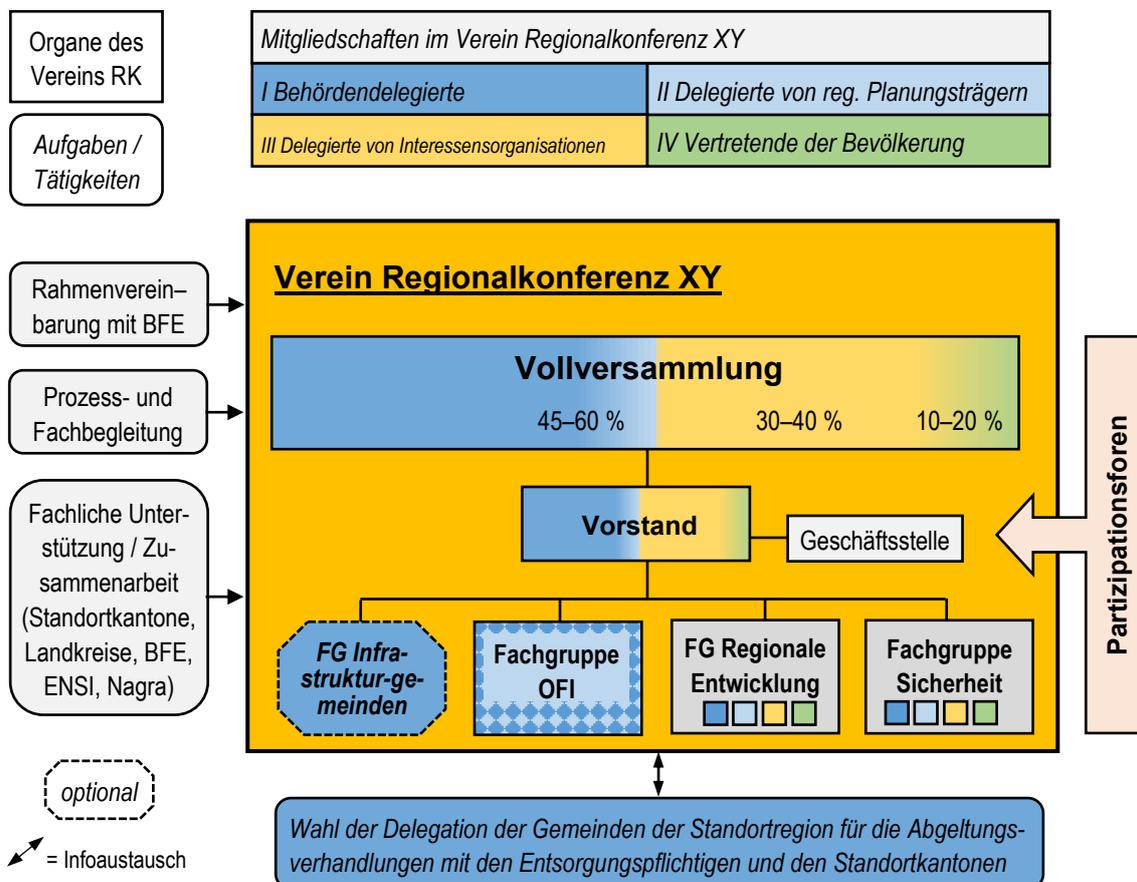


Abbildung 5: Struktur des Vereins Regionalkonferenz in Etappe 3



### Organe des «Vereins Regionalkonferenz» in Etappe 3

Die Organe des Vereins Regionalkonferenz in Etappe 3 orientieren sich an der bisherigen Organisation der RK in Etappe 2 und berücksichtigen den Verteilschlüssel (Anteile Kantone und Deutschland).

#### *Vollversammlung*

Die Mitglieder des Vereins bilden die Vollversammlung. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Zur Vorbereitung der Geschäfte bildet die RK Fachgruppen. Die Vollversammlung wählt einen Vorstand, ein Präsidium und besetzt die Fachgruppen.

#### *Vorstand*

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5-12 Mitgliedern der RK. Die Mitglieder der Kategorie I bilden dabei die Mehrheit. An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsstelle sowie bei Bedarf die Prozessbegleitung mit beratender Stimme teil (beide ohne Stimmrecht). Der Vorstand ist das ausführende Organ der RK und ist für die Einhaltung der Vereinbarungen mit dem BFE bestrebt, insbesondere der Meilensteine und des Kostendachs. Er ist für die operativen Geschäfte wie Planung und Kostenrahmens sowie für die Führung der RK und der Fachgruppen und der Geschäftsstelle verantwortlich. Er stellt mit Unterstützung des BFE das Wissensmanagement der RK sicher und sorgt dafür, dass ein Wissenstransfer zwischen den Organen der RK stattfindet.

#### *Geschäftsstelle<sup>20</sup>*

Sie setzt sich aus der vom Vorstand mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragten Person sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden zusammen. Zu ihren Aufgaben gehört die Unterstützung des Vorstands in administrativen Belangen. Sie ist Anlaufstelle für die Mitglieder der RK, der Gemeinden der Standortregion und der regionalen Bevölkerung für Informationen und Fragen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist hilfreich, wenn die Geschäftsstelle in der Region bekannt ist. Weiter betreut sie die Kommunikationsmassnahmen und ist für die Rechnungsführung sowie für Dokumentation und Archivierung zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört die Terminkoordination mit dem BFE oder anderen Fachpersonen der SGT-Beteiligten.

#### *Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (OFI)<sup>21</sup>*

In Etappe 3 wird eine Gesamtbetrachtung der Oberflächeninfrastruktur vorgenommen, inkl. Nebenzugangsanlagen und Baulogistik. Die Oberflächeninfrastruktur wird hinsichtlich des Rahmenbewilligungsgesuches zusammen mit der Nagra in zwei Phasen weiter konkretisiert. Der Ergebnisbericht zu Etappe 2 sieht vor, dass bezüglich des Standorts der Verpackungsanlage (SMA und HAA) die Entsorgungspflichtigen in Zusammenarbeit mit den Standortregionen Optionen abwägen können. Diese Diskussion soll in Etappe 3 regional in den RK und überregional mit den anderen RK und den Kantonen geführt werden. Die FG OFI ist das Fachgremium der RK zur Bearbeitung dieses Themenfeldes. Die FG OFI setzt sich zusammen aus drei Kategorien:

- 1) Delegierte der Gemeinden mit Oberflächeninfrastrukturanlagen (OFA, NZA, Bauinstallationsplätze, Erschliessung);
- 2) Delegierte von Nachbargemeinden von Gemeinden gemäss Kategorie 1)
  - a. mit Sichtbezug von Wohnzonen
  - b. mit weiteren Sichtbezügen

Dies können auch weitere einzubeziehende Gemeinden sein.

- 3) Optional: frei durch Vorstand zu besetzende Anzahl Mitglieder, z.B. bisherige Mitglieder der FG OFA in Etappe 2

Die Mitglieder der Kategorien 1) und 2) müssen die Mehrheit der FG darstellen. Der Vorstand kann bei Bedarf die Kategorien 1) und 2)a. stärker gewichten.

#### *Fachgruppe regionale Entwicklung (RE)<sup>21</sup>*

Geologische Tiefenlager können wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen auf eine Standortregion haben. Diese sollen möglichst früh und objektiv identifiziert werden, um negativen

---

<sup>20</sup> Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>21</sup> Die detaillierten Aufgaben der Fachgruppen werden in separaten Aufgabenbeschreibungen definiert.



Entwicklungen entgegenzuwirken, aber auch um Chancen für positive Entwicklungen nutzen zu können. Die RK entwickelt Ideen von Massnahmen für die gewünschte regionale Entwicklung (siehe Kapitel 2.3.1), begleitet das Monitoring im Bereich sozioökonomischer Indikatoren und wirkt bei der Durchführung der Studien zu den vertieften Untersuchungen (VU) mit. Die Vorarbeiten dazu leistet die Fachgruppe regionale Entwicklung. Regionale Planungsträger mit mindestens einer Mitgliedsgemeinde in der Standortregion und entsprechende kantonale Fachstellen können als Beisitzende Einsitz nehmen. Die Fachgruppe kann im Rahmen ihres Auftrags Fachpersonen des Bundes, der Kantone und der Entsorgungspflichtigen sowie externe Experten oder Expertinnen beiziehen. Die Fachgruppe erhält bei Bedarf Unterstützung durch eine Fachbegleitung.

#### *Fachgruppe Sicherheit<sup>21</sup>*

Die Aufgaben der Fachgruppe sind die Wissensaneignung zu den erdwissenschaftlichen Untersuchungen, die Auseinandersetzung mit den Sicherheitsaspekten der OFI und der Standortwahl der Nagra (Bewertung der Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Erarbeitung der RK-Stellungnahme zu Etappe 3), sowie die Beschäftigung mit den Fragen und Antworten des Technischen Forums Sicherheit (TFS). Die FG Si ist die vorbereitende Fachgruppe der RK zu allen sicherheitstechnisch relevanten Themen und sorgt als solches auch für den Wissenstransfer zur RK.

### **Optionale Funktionen und Tätigkeiten des «Vereins Regionalkonferenz» in Etappe 3**

Optionale Organe sind beispielsweise eine Prozessbegleitung, Fachbegleitungen oder Partizipationsforen.

#### *Prozessbegleitung*

Die Prozessbegleitung kann die internen und externen Veranstaltungen der Regionalkonferenz in allparteilicher Art und Weise moderieren, das Präsidium und den Vorstand bei Vorbereitung und Auswertung der Tätigkeiten der Organe der RK unterstützen und in Konflikten vermitteln.

#### *Fachbegleitungen*

*Zur fachlichen Beratung kann die RK im Rahmen der Vorgaben des BFE Fachpersonen beauftragen. Sie verfügen dabei über die notwendigen Fachkenntnisse im entsprechenden Bereich.*

#### *Fachgruppe der Infrastrukturgemeinden*

Eine RK kann zusätzlich eine Fachgruppe der Infrastrukturgemeinden vorsehen. Die Konferenz dient dem Informationsaustausch und der Koordination unter den Infrastrukturgemeinden. Sie kann Fragen, Anliegen und Forderungen an den Vorstand formulieren.

#### *Partizipationsforen*

Partizipationsforen dienen dem temporären, aber regelmässigen Einbezug von Interessierten aus Behörden, Interessensorganisationen sowie der breiten Bevölkerung. Es sind Veranstaltungen, die zusätzlich zu den Organen der RK der Informations- und Wissensvermittlung, der Klärung bestimmter Fragestellungen oder dem Einbezug spezifischer Gruppen (z. B. Jugendliche) dienen. Sie werden vom Vorstand organisiert. Die Erkenntnisse aus den Partizipationsforen fliessen in die Meinungsbildung der Organe des Vereins, in die Anträge der Fachgruppen und in die Stellungnahmen der RK ein. Als Veranstaltungsform sind z. B. moderierte Workshops oder Exkursionen vorstellbar.

## **2.4.4 Präzisierungen zu Gemeinden, Aufgaben und Strukturen**

Obwohl innerhalb der Standortregion Infrastrukturgemeinden und weitere einzubeziehende Gemeinden unterschieden werden (siehe Kapitel 2.1.2), leiten sich aus dieser unterschiedlichen Gemeindefinition für die beiden Gemeindearten noch keine unterschiedlichen Aufgaben ab. Es gibt Aufgaben, bzw. vom BFE vorgegebene und zu erfüllende Meilensteine, die vom Plenum einer RK (RK), dem Vorstand oder einer Fachgruppe zu bearbeiten sind. Der einzige Fall, in dem die Mitgliedschaft für eine Fachgruppe beschränkt wird, ist die Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI), die in Zusammenarbeit mit der Nagra die Platzierung der OFI diskutiert und dazu eine Stellungnahme vorbereitet. Die Zusammensetzung der FG OFI beschränkt sich auf die drei Kategorien von Mitgliedern gemäss Ziffer 2.4.3.



Die Aufgaben werden nicht bestimmten Gemeinden, sondern stets den Organen des Vereins RK zugeordnet. In diesen Organen sind die Gemeinden und weitere Interessen nach der regional gewünschten Gewichtung innerhalb der Bandbreiten (siehe *Abbildung 4*) vertreten. Für bestimmte Aufgaben in Etappe 3 sind folgende Besonderheiten zu beachten:

### **Wahl der Gemeinde-Delegation für Abgeltungsverhandlungen**

Gemäss dem «Verhandlungsrahmen («Leitfaden») für den Aushandlungsprozess von Abgeltungen / Kompensationen» (siehe Fussnote 19) verhandelt pro Standortregion eine Delegation der Gemeinden der Standortregion mit einer Delegation der Standortkantone sowie den Entsorgungspflichtigen ab Etappe 3 die Frage der Abgeltungen und gegebenenfalls allfälliger Kompensationen. Es ist Aufgabe der Gemeinden der Standortregion, ihre Verhandlungsdelegation zu wählen und zu bestimmen sowie allenfalls deren Mandat zu definieren und die Verhandlungen zu begleiten. Der Informationsaustausch mit der RK muss von der Verhandlungsdelegation sichergestellt werden.

## **2.5 Übergangsprozess von Etappe 2 zu Etappe 3**

Im Hinblick auf Etappe 3 wurden die Standortregionen bezüglich räumlicher Anpassung überprüft, mit den Gemeinden, regionalen Planungsträgern und Standortkantonen diskutiert und bei Bedarf angepasst. Die Infrastrukturgemeinden sind im Ergebnisbericht zu Etappe 2 namentlich aufgeführt. Sämtliche Gemeinden der Standortregionen (Infrastrukturgemeinden und weitere einzubeziehenden Gemeinden) sind in diesem Konzept aufgelistet (Anhang V) und kartografisch dargestellt (Anhang VI). Die zusätzlichen Sitze für die regionalen Planungsträger (Mitgliedschaftskategorie II) wurden in Zusammenarbeit mit den RK, den Standortkantonen sowie den regionalen Planungsträgern bestimmt und sind in Anhang IV aufgeführt.

Die bestehenden RK, bzw. deren Leitungsgruppen, treffen in Zusammenarbeit mit dem BFE die nötigen Vorbereitungen für die Tätigkeit der RK in Etappe 3. Dazu gehören Vorarbeiten zur Anpassung der Statuten, der Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung (siehe Kapitel 2.6) sowie die Besetzung aller Organe der RK.

Hinsichtlich der Anpassung der Statuten erarbeitet die Leitungsgruppe innerhalb der Rahmenbedingungen (siehe Kapitel 2.4.3) einen Entwurf. Sie erarbeitet weiter die Zusammensetzung (Anpassung) der Mitglieder der RK, die die Vollversammlung bilden. Dabei achtet sie wenn möglich auf Kontinuität, insbesondere was bestehende Mitglieder der RK anbelangt, um einem Wissensverlust entgegenzuwirken. So können beispielsweise Gemeinden bzw. regionale Planungsträger für ihre Vertretungen Personen delegieren, die bereits in Etappe 2 engagierte Mitglieder der RK waren. Bei Vertretungen der organisierten und nicht organisierten Interessen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der RK (noch) erfüllt sind. Die Leitungsgruppen erstellen eine Liste der für die Startversammlung zur Etappe 3 einzuladenden Mitglieder. Diese Liste wie auch die Statuten müssen vom BFE zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Das BFE prüft dabei, ob die verschiedenen regionalen Interessen ausgewogen berücksichtigt sind, ob die prozentualen Sitzanteile zwischen Kantonen und Deutschland gewahrt werden und ob die Zusammensetzung der RK den Vorgaben dieses Konzepts entspricht. Zuhanden der Vollversammlung entwirft die Leitungsgruppe zudem einen Vorschlag zur Besetzung der Organe der RK. Die Startversammlung zur Etappe 3 ist direkt zu Beginn von Etappe 3 durchzuführen, da die Aufgaben der RK in Etappe 3 umgehend anzugehen sein werden.

Mit der Ausgestaltung der Statuten und insbesondere mit der Besetzung der Organe im Verein kann jede RK eigene Akzente setzen, auf regionale Besonderheiten eingehen und die gewünschten Kräfteverhältnisse definieren (z. B. eine hohe Gewichtung der Infrastrukturgemeinden im Vorstand). Minderheiten sollen angemessene Berücksichtigung erhalten.

## **2.6 Finanzierung der regionalen Partizipation**

Das BFE schliesst mit dem Vorstand (bzw. mit der Leitungsgruppe) der RK einen Rahmenvertrag und darauf basierende Jahresverträge ab. Diese vertraglichen Grundlagen stellen die Leistungsvereinbarung dar, die die Arbeiten der RK im Rahmen der regionalen Partizipation im Sachplanverfahren und deren Entschädigung regelt. Die RK ist verpflichtet zur Buchführung über ihre Einnahmen (aus der Leistungsvereinbarung mit dem BFE) und Ausgaben. Der Vorstand ist das ausführende Organ der RK



und ist für die Einhaltung der Vereinbarungen mit dem BFE verantwortlich (siehe Kapitel 2.4.3). Er erstattet der Vollversammlung mit einem Jahresbericht und einer Jahresrechnung Bericht. Die RK ist dem BFE über die Verwendung der Finanzmittel Rechenschaft schuldig. Die Auszahlung ist an eine Kosten- und Meilensteinplanung in den Jahresverträgen, die Einhaltung des Zeitplans sowie an die Erreichung der vorgegebenen Ziele gekoppelt.

Werden durch die RK Aufträge extern vergeben, so sind die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechtes und die Grundsätze des entsprechenden Leitfadens<sup>22</sup> einzuhalten sowie die wirtschaftliche und zweckorientierte Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

## 2.7 Weitere zu beachtende Aspekte<sup>23</sup>

### 2.7.1 Kommunikation, Wissenserhalt

#### *Regelmässige und verständliche Informationen über die Tätigkeiten der Regionalkonferenzen*

Der Einbezug der breiten Öffentlichkeit in Etappe 3 muss weiterhin gewährleistet sein und verstärkt werden. Dies kann einerseits durch eine attraktive und verständliche Informationstätigkeit des BFE erreicht werden, um die Bevölkerung für das Thema der radioaktiven Abfälle und das Sachplanverfahren zu sensibilisieren. Andererseits ist es notwendig, dass die betroffene Bevölkerung über die Tätigkeiten der RK regelmässig und kontinuierlich informiert wird. Wichtig bei diesen Kommunikationstätigkeiten ist, dass sie zielgruppenspezifisch verständlich und ansprechend sind, z. B. in Form von «Partizipationsforen», die für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt werden. Ein Ziel dabei ist, dass in der betroffenen Bevölkerung durch transparente und verständliche Information frühzeitig eine Meinungsbildung stattfinden kann und sie die Möglichkeiten, sich einzubringen, kennt und allenfalls wahrnimmt.

#### *Verwendung verschiedener Kommunikationsgefässe*

Für bestimmte Bevölkerungsgruppen sind gängige Kommunikationsformen zum Teil weniger geeignet. Insbesondere bezüglich der Beteiligung von Jugendlichen können auf sie zugeschnittene jugendgerechte Formate geeigneter sein. Weiter können Onlineformate zum Meinungsaustausch, themenspezifische Workshops oder mit kulturellen Angeboten angereicherte Anlässe das Interesse bestimmter Bevölkerungsgruppen wecken.

### 2.7.2 «Miliztauglichkeit» verbessern

Eine oft genannte Problematik in der regionalen Partizipation ist, dass die bestehenden Milizstrukturen mit beschränkten Ressourcen und teils fehlender spezifischer Fachkunde stark beansprucht werden oder darauf zu wenig Rücksicht genommen wird. Das Verfahren sollte deshalb möglichst miliztauglich ausgestaltet werden. Dies betrifft unter anderem die Gestaltung von Sitzungen aller Gremien (realistischer Sitzungsrhythmus, vorausschauende Planung, aufbereitete Unterlagen) oder dass Aufträge des BFE klar und verständlich formuliert sind und dafür genügend lange Antwortzeiten zur Verfügung stehen. Zudem kann die Miliztauglichkeit verbessert werden, wenn Berichte verständlich aufbereitet werden, z. B. indem diese eine Zusammenfassung enthalten oder fachspezifisches Vokabular erklärt oder bestenfalls ganz vermieden wird.

### 2.7.3 Überregionale Koordinationsgefässe

Durch die Koordination der Tätigkeiten (dazu gab es in Etappe 2 mehrere überregionale Gefässe) und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen können die Arbeiten zielgerichtet angegangen werden. Gegebenenfalls können Doppelspurigkeiten vermieden und Synergien erreicht werden.

---

<sup>22</sup> BFE (2017): Sachplan geologische Tiefenlager – Leitfaden für die Regionalkonferenzen: Grundlagen zur Beschaffung von Dienstleistungen in Etappe 3

<sup>23</sup> Zusätzliche Informationen: UNIVERSITÄT BERN (2016), S. 32 ff und UNIVERSITÄT BERN (2017), S. 66 ff



#### 2.7.4 Umgang mit Minderheitspositionen

Eine RK soll eine Standortregion in gesellschaftlicher Hinsicht möglichst repräsentativ abbilden. Innerhalb der RK existieren wie in demokratisch ablaufenden Prozessen üblich, Mehrheits- und Minderheitspositionen. Um auf Minderheitspositionen Rücksicht zu nehmen, sollen in Beschlüssen der RK der Grad an Konsens ausgewiesen werden. Qualifizierte Minderheitspositionen, d. h. solche, die von einer Gruppe von Mitgliedern unterstützt werden, sollen in den Dokumenten der RK wo möglich erwähnt werden. Weiter muss in den Statuten festgelegt werden, welches Quorum an Mitgliedern notwendig ist, um die Durchführung einer ausserordentlichen Vollversammlung zu beantragen.



## Anhang I: Kriterien für weitere einzubeziehende Gemeinden

Die Standortregionen für Etappe 3 orientieren sich an den für Etappe 2 festgelegten Standortregionen. Damit eine neue Gemeinde zu den weiteren einzubeziehenden Gemeinden und damit zur Standortregion gezählt werden kann, muss gemäss SGT eine Betroffenheit begründet werden<sup>24</sup>. Unter der Voraussetzung, dass das Gebiet der Standortregion zusammenhängend ist und aus aneinander angrenzenden Gemeinden besteht, kann eine Gemeinde als weitere einzubeziehende Gemeinde zur Standortregion gezählt werden, falls eines der folgenden der Orientierung geltenden Betroffenheitskriterien erfüllt ist:

- **Verkehr:** Geplante Zu- oder Wegfahrten (per LKW oder Eisenbahn) des lokalen Baustellen- und Anlieferungsverkehrs müssen bevorzugt durch die betreffende Gemeinde geführt werden und es gibt hinsichtlich Aufwand und Dauer keine vergleichbaren Alternativrouten über das Gebiet von Infrastrukturgemeinden. Damit die Betroffenheit gegeben ist, muss von diesen Fahrten eine substantielle Zunahme der Luft- und Lärmbelastung zu erwarten sein (siehe dazu die Annahmen in der SÖW<sup>25</sup>).
- **Topografie:** Geplante Anlagen der Oberflächeninfrastruktur (OFI) befinden sich in einer gleichen Geländekammer, in der auch Gebiet der betreffenden Gemeinde liegt oder diese OFI sind vom Gebiet der betreffenden Gemeinde aus massgeblich einsehbar. Eine Geländekammer ist eine abgrenzbare räumliche Einheit wie beispielsweise ein Talkessel oder ein ganzes Tal. Im Rahmen der Zusammensetzung der jeweiligen FG OFI wird das BFE Sichtbarkeitsanalysen zu den OFI erstellen.
- **Regionale landwirtschaftliche Labelprodukte:** In der betreffenden Gemeinde findet die Produktion von regionalen landwirtschaftlichen Produkten oder Labelprodukten mit regionalem Bezug statt und die Region, in der die Produkte hergestellt werden, erstreckt sich zu einem massgeblichen Teil über Gebiet der in Etappe 2 festgelegten Gemeinden der Standortregion.
- **Regionaler Tourismus:** Die betreffende Gemeinde bildet zusammen mit mehreren Infrastrukturgemeinden eine Tourismusregion, die einheitlich und eigenständig auftritt und ihre Angebote gemeinsam vermarktet. Merkmale für eine solche Tourismusregion sind gemeinsame Strukturen, Distribution oder Plattformen (Internet, Prospekte), Angebote oder Projekte. Es gilt zudem, dass sich die Tourismusregion zu einem massgeblichen Teil über Gebiet der in Etappe 2 festgelegten Gemeinden der Standortregion erstreckt.
- **Wirtschaftliche Beziehungen:** Die betreffende Gemeinde weist starke wirtschaftliche Beziehungen mit den in Etappe 2 festgelegten Gemeinden der Standortregion auf.
- **Grenzüberschreitende Beziehungen:** Die betreffende Gemeinde auf ausländischem Staatsgebiet kann eine Zusammenarbeit auf Behördenebene zwischen ihr selbst und mehreren Gemeinden der Standortregion auf Schweizer Staatsgebiet, nachweisen. Dabei gilt, dass diese Zusammenarbeit kontinuierlich und aktiv stattfindet, sektor- bzw. bereichsübergreifend sowie institutionell verankert ist.
- **Institutionelle Zusammenarbeit:** Die betreffende Gemeinde weist eine starke institutionelle Zusammenarbeit auf mit den in Etappe 2 festgelegten Gemeinden der Standortregion auf. Diese Zusammenarbeit findet beispielsweise auf Verwaltungs- oder Bildungsebene statt. Ebenfalls weisen gemeinsam genutzte öffentliche Infrastrukturanlagen in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport, Gesundheit oder Kultur sowie Zusammenschlüsse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Zweckverbände auf eine solche enge Zusammenarbeit hin.

---

<sup>24</sup> Konzeptteil SGT, S. 24, 42; für Details: BFE (2009): Kriterien zur Definition der weiteren betroffenen Gemeinden.

<sup>25</sup> BFE (2014): Sachplan geologische Tiefenlager. Sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie SÖW in Etappe 2. Schlussbericht.



## Anhang II: Wo und in welcher Form ist Partizipation möglich?

Umschreibung der Partizipation bei den einzelnen Aufgaben; die «Partizipationsstufe» beschreibt die Einflussmöglichkeiten und wie stark dieser Einfluss einer RK auf das Verfahren sein kann:

1. **Regionale Entwicklung: Ideen für Massnahmen:**  
Eigenständiges Erarbeiten, sofern Einbezug übergeordneter, legitimer Stellen gewährleistet ist. *Hohe Partizipationsstufe*. Vorgehen wird im entsprechenden Leitfaden beschrieben.  
*Formen:* Sitzungen (Diskussionen, Workshops, weitere Formen) der FG und VV, Partizipationsforen (z. B. mit spezifischen Interessensgruppen (wie z. B. Tourismus, Handel und Gewerbe), Bevölkerung).
2. **Monitoring:**  
Ergänzen des Monitoringkonzepts des BFE: Entwickeln regionsspezifischer Indikatoren, die noch nicht vorgesehen sind. *Mittlere Partizipationsstufe*.  
*Formen:* Sitzungen (Diskussionen, Workshops, weitere Formen) der FG und VV, Partizipationsforen (z. B. mit spezifischen Interessensgruppen (wie z. B. Tourismus, Handel und Gewerbe), Bevölkerung).
3. **Gesamtbetrachtung der Oberflächeninfrastruktur:**  
Diskussion der Vorschläge der Nagra, Verabschiedung einer Stellungnahme. *Hohe Partizipationsstufe in der FG OFI*  
*Formen:* Sitzungen (Diskussionen, regionale und überregionale Workshops, weitere Formen) der FG und VV.
4. **Stellungnahme zu Etappe 3:**  
Eigenständiges Erarbeiten einer Stellungnahme (analog Etappe 2): *Hohe Partizipationsstufe*.  
*Formen:* Sitzungen (Diskussionen, Workshops, weitere Formen) der FG und VV, Partizipationsforen (z. B. mit spezifischen Gruppen (wie z. B. Jugendliche), Bevölkerung).
5. **Kontinuierliche Information und Kommunikation mit der Bevölkerung / Wissenserhalt innerhalb der Standortregion:**  
Wie (Kommunikationsmittel), wann (Periodizität) und welche Inhalte kann die RK gemäss Rahmenbedingungen des BFE selber gestalten? *Hohe «Partizipationsstufe» (nicht eigentliche Partizipation)*.
6. **Regelung allfälliger Abgeltungen:**  
Trilaterale Verhandlungen, die ausserhalb der RK stattfindend (Delegation der Gemeinden der Standortregion, der Standortkantone und der Entsorgungspflichtigen). *Für Delegation: Hohe Partizipationsstufe; für RK insgesamt klein*.

Weiter haben die Vertretungen der RK die Möglichkeit, in den SGT-Gremien Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, z. B. in der AG Raumplanung oder über Koordinationstreffen.

**Keine** (direkte) **Mitwirkung** der RK gibt es in hoheitlichen Aufgaben (wie Bewilligungen), in Gesetzgebung (u. a. KEG), in Entscheiden des Bundesrats, der Bundesbehörden, kantonaler Exekutiven und Ämter, von Exekutiven der Gemeinden oder der Nagra.



## Anhang III: Grundsätze der Zusammenarbeit

- a. Die Organe der RK stellen die Ergebnisse objektiv, transparent, vollständig und als gemeinsame Leistung dar. Der Grad an Konsens wird bei Beschlüssen ausgewiesen.
- b. Die Protokolle der Sitzungen aller Gremien sind für die Mitglieder der RK einsehbar.
- c. Es wird mit den anderen im Sachplanverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren zusammengearbeitet (BFE, ENSI, Kantone, Nagra u.a.).
- d. Die Gremien halten sich bei ihrer Arbeit im Sachplanverfahren an die im Konzeptteil SGT festgelegten Bestimmungen, Etappen und Abläufen, die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Meilensteine und Ziele sowie der daraus abgeleiteten eigenen Planung.
- e. Sie berücksichtigen die bestehenden regionalen Zuständigkeiten in ihrer Arbeit.
- f. Die Beschlüsse der Gremien (Berichte, Empfehlungen, Stellungnahmen) sind nicht bindend für die entsprechenden Organisationen (Gemeinden, Interessengruppen, Planungsverbände usw.). Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung ein und sind eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Vernehmlassung.
- g. Die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Rechts (z.B. Amtsgeheimnis, Öffentlichkeitsprinzip) sowie weitere von den zuständigen Organen festgelegte Grundsätze sind massgebend und zwingend zu beachten.
- h. Die freie Meinungsäusserung der Mitglieder ist garantiert. Die Mitglieder begegnen sich mit Achtung und Toleranz und lassen unterschiedliche Meinungen zu.
- i. Im Vordergrund stehen das Interesse der Standortregion und nicht einzelne persönliche Interessen.
- j. Die Mitglieder der RK eignen sich für die zu behandelnden Themen das nötige Fachwissen an. Das BFE bietet dafür geeignete Ausbildungsmodule an.
- k. Die Sitzungsorte sind so festzulegen, dass sie möglichst gut erreichbar sind.
- l. Die Termine von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderen Ereignissen sind an die Bedürfnisse der Mitglieder anzupassen.



## Anhang IV: Verteilschlüssel für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3

Die folgenden Tabellen stellen ergänzend zu Abbildung 4 (Bandbreiten für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3) den Verteilschlüssel für die anzustrebende Zusammensetzung der RK dar. Sie basieren auf den Diskussionen zu allfälligen Anpassungen für Etappe 3 zwischen Vertretungen der jeweiligen RK, der Planungsträger, der Standortkantone und Deutschlands. Der Verteilschlüssel besteht aus drei Ebenen, die gemäss nachfolgender Reihenfolge zu priorisieren sind: Der prozentualen Sitzverteilung zwischen den Kantonen und Deutschland (welche vorgegeben ist), den Bandbreiten für die Zusammensetzung der RK in Etappe 3 gemäss Abbildung 4 und der Sitzverteilung nach Planungsregionen, die durch die regionalen Planungsträger gebildet werden (siehe Karten in Anhang VI).

Die angepasste Zusammensetzung der Regionalkonferenzen wird erst mit den Startversammlungen zur Etappe 3 festgelegt. Die prozentuale Verteilung der Sitze zwischen den Kantonen und Deutschland entspricht in JO und NL dem Status Quo der RK von Etappe 2 und verändert sich in ZNO aufgrund je zwei zusätzlicher Sitze für den Kanton Schaffhausen und Deutschland leicht. Eine RK soll rund 90 – 125 Mitglieder umfassen. Den Behördendelegierten und den Delegierten der regionalen Planungsträger (Mitgliedschaftskategorien I und II) können 45–60 Prozent der Sitze in der RK zugeordnet werden, während den Interessensorganisationen (Mitgliedschaftskategorie III) 30–40 Prozent und den vertretenden der Bevölkerung («nicht-organisierte Interessen», Mitgliedschaftskategorie IV) 10–20 Prozent der Sitze zustehen. Innerhalb einzelner regionaler Planungsregionen kann bei Bedarf von diesen Bandbreiten abgewichen werden, für die RK insgesamt sind die Bandbreiten für die drei Kategorien gemäss Abbildung 4 (Behörden, Organisationen, Bevölkerung) einzuhalten.

Werden Ansprüche auf Sitze der Kategorien I und II nicht wahrgenommen, so bleiben diese vakant und werden für die Berücksichtigung des Verteilschlüssels gezählt. Gleiches gilt bei der Sistierung von Mitgliedschaften der Kategorie III.

<b>Jura Ost</b>	Kanton AG	Deutschland	Total
Aufteilung der RK-Sitze in %	<b>86.0%</b>	<b>14.0%</b>	100%
Aufteilung RK-Sitze absolut	98	16	<b>114</b>

Aufteilung auf Planungsregionen	Behörden (Kat. I)	Regionale Planungsträger (Kat. II)	Interessensorganisationen (Kat. III)	Bevölkerung (Kat. IV)	insgesamt pro Planungsregion
Brugg Regio (AG)	<b>18</b>	<b>3</b>	12	4	37
Fricktal (AG)	<b>16</b>	<b>0</b>	7	3	26
ZurzibietRegio (AG)	<b>10</b>	<b>0</b>	6	2	18
Baden Regio (AG)	<b>8</b>	<b>0</b>	5	2	15
Lenzburg Seetal (AG)	<b>1</b>	<b>0</b>	1	0	2
Landkreis Waldshut (D)	<b>6</b>	<b>1</b>	6	3	16
<b>Total</b>	<b>59</b>	<b>4</b>	<b>37</b>	<b>14</b>	<b>114</b>
Verteilung in % (gerundet)	55.3%		32.5%	12.3%	100%



<b>Nördlich Lägern</b>	Kanton ZH	Kanton AG	Kanton SH	Deutschland	Total
Aufteilung RK-Sitze in %	<b>56.8%</b>	<b>26.3%</b>	<b>1.7%</b>	<b>15.3%</b>	100%
Aufteilung RK-Sitze absolut	67	31	2	18	<b>118</b>

---

Aufteilung auf Planungsregionen	Behörden (Kat. I)	Regionale Planungsträger (Kat. II)	Interessensorganisationen (Kat. III)	Bevölkerung (Kat. IV)	insgesamt pro Planungsregion
Zürcher Unterland (ZH)	<b>26</b>	<b>6</b>	23	12	67
Baden Regio (AG)	<b>2</b>	<b>1</b>	2	1	6
ZurzibietRegio (AG)	<b>12</b>	<b>2</b>	8	3	25
Kt. Schaffhausen (SH)	<b>2</b>	<b>0</b>	0	0	2
Landkreis Waldshut (D)	<b>6</b>	<b>1</b>	7	4	18
Total	<b>48</b>	<b>10</b>	40	20	<b>118</b>
Verteilung in % (gerundet)	49.2%		33.9%	16.9%	100%

<b>Zürich Nordost</b>	Kanton ZH:	Kanton SH:	Kanton TG:	Deutschland:	Total
Aufteilung RK-Sitze in %	<b>57.9%</b>	<b>19.8%</b>	<b>10.4%</b>	<b>12.0%</b>	100%
Aufteilung RK-Sitze absolut	72	25	13	15	<b>125</b>

---

Aufteilung auf Planungsregionen	Behörden (Kat. I)	Regionale Planungsträger (Kat. II)	Interessensorganisationen (Kat. III)	Bevölkerung (Kat. IV)	insgesamt pro Planungsregion
Weinland (ZH)	<b>22</b>	<b>17</b>	22	8	69
Winterthur (ZH)	<b>1</b>	<b>1</b>	1	0	3
Kt. Schaffhausen (SH)	<b>9</b>	<b>5</b>	8	3	25
Kt. Thurgau (TG)	<b>4</b>	<b>3</b>	4	2	13
Landkreis Waldshut (D)	<b>3</b>	<b>2</b>	1	1	7
Landkreis Konstanz (D)	<b>3</b>	<b>1</b>	1	1	6
Schwarzwald-Baar-Kreis (D)	<b>0</b>	<b>2</b>	0	0	2
Total	<b>42</b>	<b>31</b>	37	15	<b>125</b>
Verteilung in % (gerundet)	58.4%		29.6%	12.0%	100%



## Anhang V: Gemeinden der Standortregionen für Etappe 3

### Standortregion Jura Ost (insgesamt 59 Gemeinden)

#### Infrastrukturgemeinden

Kanton AG (22)      Böttstein, Bözberg, Bözen, Brugg, Effingen, Elfingen, Gansingen, Herznach, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Mandach, Mettauertal, Mönthal, Remigen, Riniken, Rüfenach, Ueken, Villigen, Villnachern, Würenlingen, Zeihen

#### Weitere einzubeziehende Gemeinden

Kanton AG (31)      Baden, Birmenstorf, Birr, Döttingen, Endingen, Ennetbaden, Frick, Full-Reuenthal, Gebenstorf, Gipf-Oberfrick, Habsburg, Hausen, Holderbank, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Lupfig, Mülligen, Obersiggenthal, Oeschgen, Schinznach-Bad, Schinznach, Schwaderloch, Tegerfelden, Thalheim, Turgi, Untersiggenthal, Veltheim, Windisch, Wittnau

Deutschland (6)      Albrbruck, Bad Säckingen, Dogern, Laufenburg, Murg, Waldshut-Tiengen  
[Hinweis: *Bad Säckingen und Murg bilden eine Verwaltungsgemeinschaft.*]

### Standortregion Nördlich Lägern (insgesamt 48 Gemeinden)

#### Infrastrukturgemeinden

Kanton AG (3)      Fisibach, Schneisingen, Siglistorf

Kanton ZH (12)      Bachs, Bülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Weiach

#### Weitere einzubeziehende Gemeinden

Kanton AG (11)      Baldingen, Böbikon, Ehrendingen, Endingen, Freienwil, Kaisterstuhl, Lengnau, Mellikon, Rekingen, Rümikon, Wislikofen

Kanton SH (2)      Buchberg, Rüdlingen

Kanton ZH (14)      Bachenbülach, Dielsdorf, Embrach, Höri, Hüntwangen, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Rafz, Rorbas, Steinmaur, Wasterkingen, Wil, Winkel

Deutschland (6)      Dettighofen, Hohentengen am Hochrhein, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lottstetten



## Standortregion Zürich Nordost (insgesamt 42 Gemeinden)

### Infrastrukturgemeinden

Kanton TG (1)	Schlatt
Kanton ZH (11)	Benken, Dachsen, Flaach, Flurlingen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon, Truttikon

### Weitere einzubeziehende Gemeinden

Kanton SH (9)	Beringen, Buchberg, Dörflingen, Löhningen, Neuhausen am Rheinflall, Neunkirch, Rüdlingen, Schaffhausen, Thayngen
Kanton TG (3)	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Neunforn
Kanton ZH (12)	Adlikon, Andelfingen, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dägerlen, Dorf, Feuerthalen, Henggart, Humlikon, Stammheim*, Thalheim an der Thur, Volken
Deutschland (6)	Büsingen, Dettighofen, Gailingen, Gottmadingen, Jestetten, Lottstetten

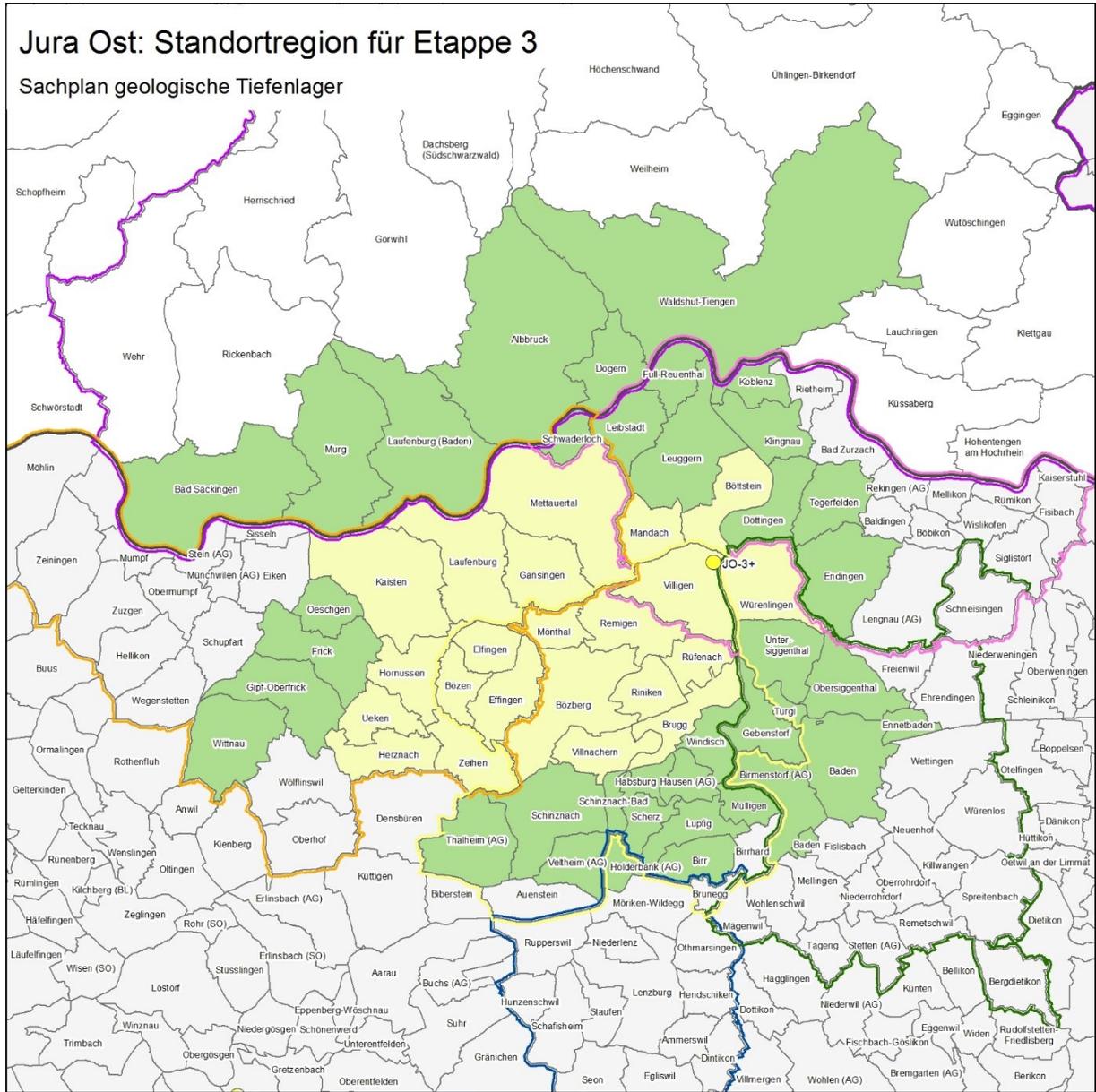
*\* Gemeindefusion: Am 1. Januar 2019 fusionieren die drei Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen zur neuen Gemeinde Stammheim.*

## Hinweis zur Zusammensetzung der Regionalkonferenzen

Für jede Planungsregion, die mit mindestens einer Gemeinde in der Standortregion oder mit einem Sitz in der Regionalkonferenz von Etappe 2 vertreten war, wird gemäss dem BFE-Verteilschlüssel ein Kontingent an Sitzen in der RK zugeteilt (siehe Anhang IV). Dadurch können auch Vertretende von Gemeinden in die Regionalkonferenz delegiert werden, die nicht zu den Gemeinden der Standortregion zählen. Diese Möglichkeit wird von den deutschen Landkreisen für folgende Gemeinden in Anspruch genommen: Küssaberg in JO, Waldshut-Tiengen in NL und evtl. Hohentengen am Hochrhein, Klettgau, Blumberg und Rielasingen-Worblingen in ZNO.



# Anhang VI: Karten der Standortregionen für Etappe 3



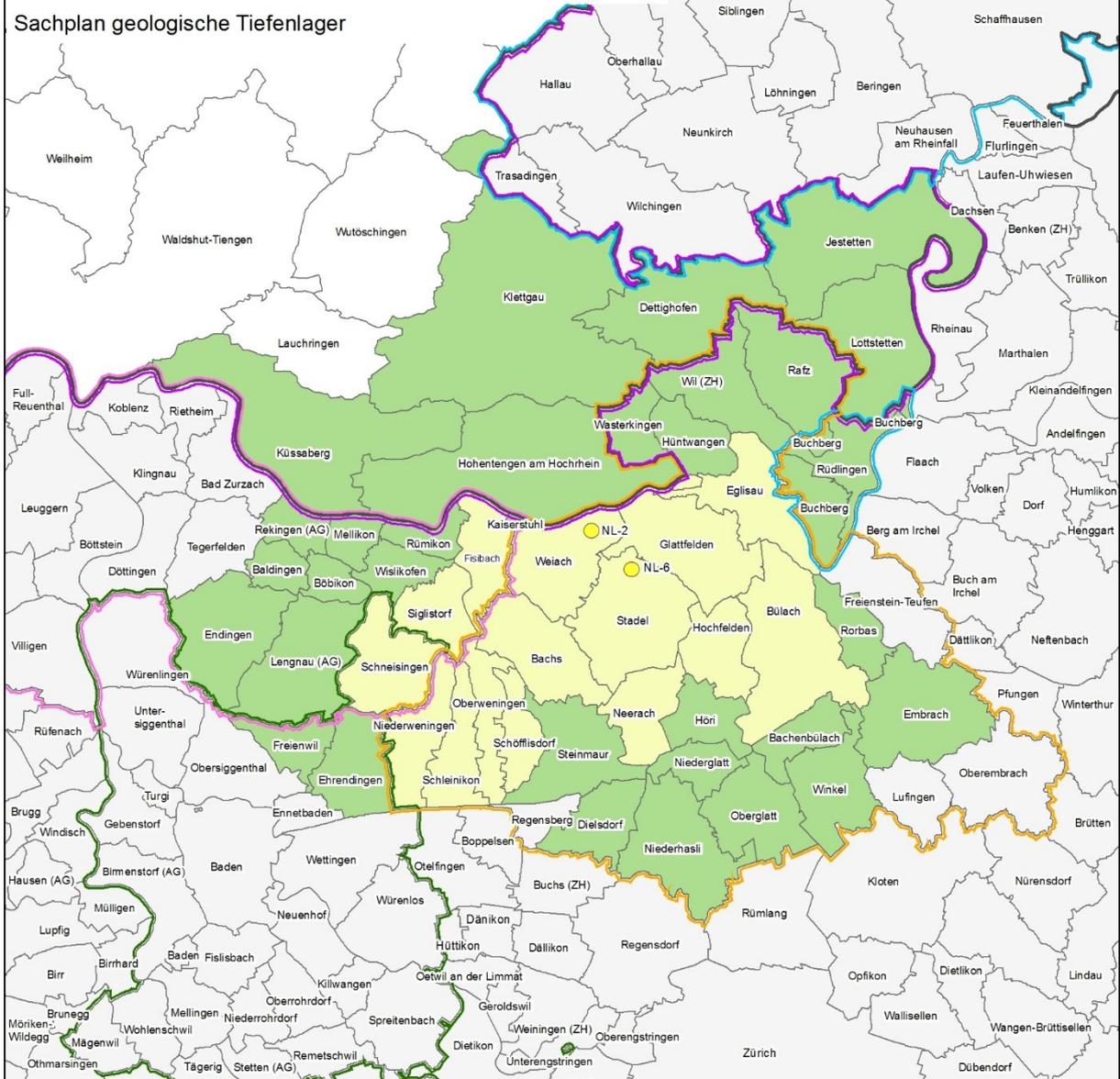
- Infrastrukturgemeinden
- Weitere einzubeziehende Gemeinden
- Planungsverband Brugg Region
- Planungsverband Fricktal Region
- Planungsverband Zurzibiet Region
- Planungsverband Baden Region
- Planungsverband Lenzburg Seetal
- Landkreis Waldshut

7.5 km
   
 Geodaten © swisstopo, BFE
   
 Erstellt durch BFE am 13.09.2018
   
 Referenz: ea\_0004



### Nördlich Lägern: Standortregion für Etappe 3

Sachplan geologische Tiefenlager



- Infrastrukturgemeinden
- Weitere einzubeziehende Gemeinden
- Planungsgruppe Zürcher Unterland
- Planungsverband Baden Regio
- Kanton Schaffhausen
- Planungsverband Zürcher Unterland
- Landkreis Waldshut
- Planungsverband Zurbiet Regio

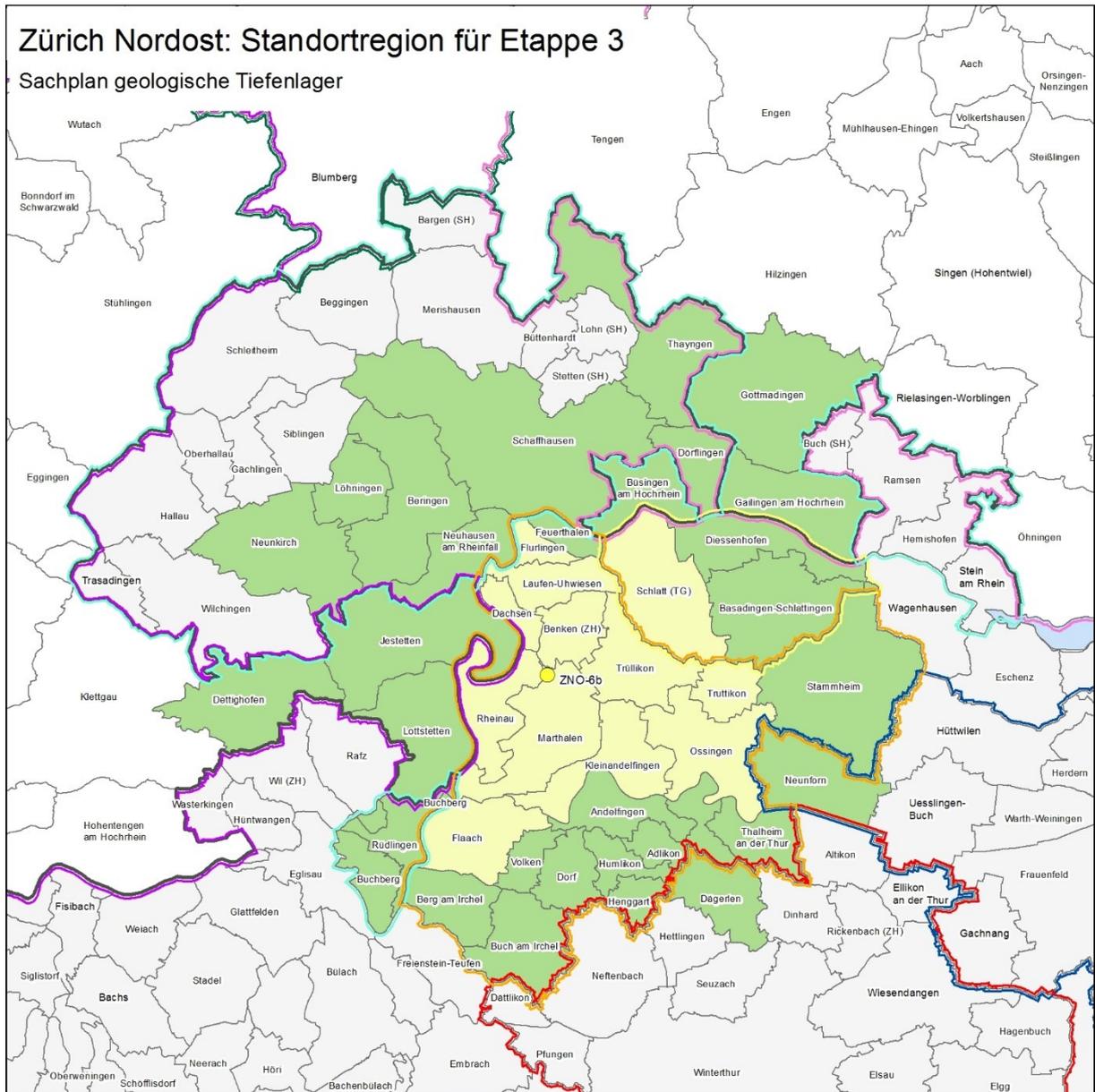
6.5 km

Geodaten © swisstopo, BFE  
Erstellt durch BFE am 13.09.2018  
Referenz: ea\_0005



## Zürich Nordost: Standortregion für Etappe 3

### Sachplan geologische Tiefenlager



- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Infrastrukturgemeinden              | Regionalplanungsgruppe Diessenhofen |
| Weitere einzubeziehende Gemeinden   | Regionalplanungsgruppe Frauenfeld   |
| Planungsgruppe Weinland             | Landkreis Waldshut                  |
| Regionalplanung Winterthur Umgebung | Landkreis Konstanz                  |
| Kanton Schaffhausen                 | Schwarzwald-Baar-Kreis              |

7 km

Geodaten © swisstopo, BFE  
Erstellt durch BFE am 13.09.2018  
Referenz: ea\_0006

*Gemeindefusion: Am 1. Januar 2019 fusionieren die drei Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen zur neuen Gemeinde Stammheim.*



# Anhang VII: Entwurf der Statuten für die Regionalkonferenzen in Etappe 3

14. September 2018

---

## **Sachplan geologische Tiefenlager**

Entwurf der Statuten für die Regionalkonferenzen in Etappe 3

---



# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Regionalkonferenz XY» (nachfolgend RK XY) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Ort der Geschäftsstelle].

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein Regionalkonferenz XY (nachfolgend RK XY) vertritt die Interessen der Region XY während des Standortwahlverfahrens und gegebenenfalls während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase eines geologischen Tiefenlagers. Bis zum Abschluss des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager (SGT) stützt sich die Vereinstätigkeit namentlich auf den Konzeptteil des SGT (revidierte Version vom 30. November 2011, nachfolgend Konzeptteil SGT) sowie auf das «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018.

Der Verein RK XY ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

## 3. Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt über:

- a. Leistungsvereinbarungen
- b. Spenden und Zuwendungen

## 4. Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft in der RK XY steht natürlichen Personen gemäss Ziffer 4.b offen, die den Vereinszweck unterstützen.
- b. Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:
  - I. Behördendelegierte: Jede Gemeinde der Standortregion<sup>1</sup> kann je eine mandatierte Person bezeichnen.
  - II. Delegierte von regionalen Planungsträgern<sup>1</sup>: Jeder regionale Planungsträger kann eine gemäss Ziffer 4.c definierte Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.
  - III. Delegierte von Interessensorganisationen: Interessensorganisationen mit Sitz in der Standortregion wie Parteien, Verbände, Vereine etc. (sog. «Organisierte Interessen») können eine im Zuge des Aufnahmegesuches gemäss Ziffer 4.d vom Vorstand zu definierende Anzahl mandatierte Personen bezeichnen.
  - IV. Vertretende der Bevölkerung: Personen mit Wohnort in der Standortregion (sog. «Nicht-Organisierte Interessen»).
- c. Jeder der hiervor unter Buchstabe b genannten Mitgliedschaftskategorie stehen Mitgliedschaften im Rahmen des Verteilschlüssels im Anhang IV des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 zu.
- d. Gesuche für die Aufnahme als Vereinsmitglied der Kategorien III und IV sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

---

<sup>1</sup> Definition gemäss Glossar zum «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018. Die zu berücksichtigenden Planungsträger sind in Anhang IV aufgeführt.



- e. Für Mitglieder der Kategorien I, II und III ist ein Mandat der delegierenden Organisation Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft aller Kategorien erlischt ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- f. Ein Mitglied, welches den Interessen der RK XY zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vollversammlung weiterziehen. Ein Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gutgeheissen werden.
- g. Scheiden Mitglieder aus, strebt der Vorstand deren Ersatz an.
- h. Die Mitglieder der Kategorie IV haben ihre Interessenbindungen (Mitgliedschaften in Parteien, Organisationen und dergleichen) offen zu legen. Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Regionalkonferenz veröffentlicht. Wird das von der Vollversammlung der Regionalkonferenz genehmigte Formular nicht oder nur teilweise ausgefüllt, erfolgt auf Antrag des Vorstands ein Ausschlussverfahren nach Ziffer 4.f.

## 5. Organe des Vereins

### 5.1. Organe des Vereins sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Fachgruppen
- d. die Revisionsstelle

### 5.2. Amtsdauer

Die Organe des Vereins gemäss Ziffern 5.1.b–c werden für vier Jahre in einer Wahl besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### 5.3. Zusammensetzung

In den Organen des Vereins wird das prozentuale Sitzverhältnis zwischen den Kantonen und Deutschland gemäss Verteilschlüssel im Anhang IV des «Konzepts regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 berücksichtigt.

## 6. Vollversammlung

### 6.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung.
- b. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c. Ausserordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- d. Mitglieder können zuhänden des Vorstandes schriftlich Anträge stellen.
- e. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden und den entsprechenden Unterlagen schriftlich zu einer Sitzung eingeladen.

### 6.2. Zusammensetzung und Beschlussfassung

- a. Die Mitglieder des Vereins bilden die Vollversammlung.
- b. An der Vollversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.



- c. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### 6.3. Zuständigkeiten

- a. nimmt die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder und der Leitung der Fachgruppen vor, ausgenommen Mitglieder der FG Oberflächeninfrastrukturanlagen
- b. nimmt die Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder vor
- c. wählt der Revisionsstelle
- d. verabschiedet Stellungnahmen, Mitwirkungsbeiträge und Ähnliches
- e. entscheidet über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 4.f.
- f. ändert die Statuten gemäss Ziffer 12.3.
- g. genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- h. genehmigt das Formular zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Ziffer 4.h.
- i. nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis
- j. beschliesst über die Auflösung des Vereins gemäss Ziffer 12.4.

## 7. Vorstand

### 7.1. Grundsätze, Arbeitsweise

- a. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
- b. Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung wünscht.

### 7.2. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5–12 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kategorie I gemäss Ziffer 4.b.i. bilden dabei die Mehrheit.

### 7.3. Zuständigkeiten

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. schliesst Verträge im Namen des Vereins ab
- b. führt die laufenden Geschäfte
- c. beauftragt eine Geschäftsstelle und erlässt ein Pflichtenheft für ebendiese
- d. stellt Antrag an die Vollversammlung, gemäss ihren Zuständigkeiten
- e. traktandiert und entscheidet über die Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- f. ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und legt diese der Vollversammlung vor
- g. bezeichnet die Mitglieder der Fachgruppe Oberflächeninfrastrukturanlagen gemäss Ziffer 9.1 und schlägt für die anderen Fachgruppen die Mitglieder zuhanden der Vollversammlung vor
- h. schlägt die Leitung der Fachgruppen zuhanden der Vollversammlung vor
- i. zieht bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel externe Fachpersonen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bei



- j. erlässt Aufträge, Reglemente und Weisungen für die ihm unterstellten Organe und Beauftragten
- k. hat die Finanzkompetenz über die verfügbaren Mittel gemäss Ziffer 3

## 7.4. Präsidium

Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Das Präsidium leitet in der Regel die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen.

## 8. Revisionsstelle

Die Vollversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins nach Art. 729a-c OR (eingeschränkte Revision).

## 9. Fachgruppe Oberflächeninfrastruktur (FG OFI)

### 9.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe OFI besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

- 1) Delegierte der Gemeinden mit Oberflächeninfrastrukturanlagen (OFA, NZA, Bauinstallationsplätze, Erschliessung);
- 2) Delegierte von Nachbargemeinden von Gemeinden gemäss Kategorie 1)
  - a. mit Sichtbezug von Wohnzonen
  - b. mit SichtbezugDies können auch weitere einzubeziehende Gemeinden sein.
- 3) Optional: frei durch Vorstand zu besetzende Anzahl Mitglieder, z.B. bisherige Mitglieder der FG OFA in Etappe 2

### 9.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.



## 10. Fachgruppe regionale Entwicklung

### 10.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe regionale Entwicklung besteht aus 9–15 Vereinsmitgliedern. Zusätzlich können regionale Planungsträger mit mindestens einer Mitgliedsgemeinde in der Standortregion und entsprechende kantonale Fachstellen als Beisitzende Einsitz nehmen.

### 10.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

## 11. Fachgruppe Sicherheit

### 11.1. Zusammensetzung

Die Fachgruppe Sicherheit besteht aus 9–15 Vereinsmitgliedern, welche durch die Vollversammlung gewählt werden.

### 11.2. Leitung

Die Leitung ist für die Sitzungsführung und Sitzungsvorbereitung verantwortlich und arbeitet dabei mit der Geschäftsstelle, einer allfälligen Fachbegleitung und dem Vorstand zusammen.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

### 12.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Es sind dies das Präsidium und ein Mitglied des Vorstandes.

### 12.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 12.3. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Vollversammlung abgeändert werden. Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

### 12.4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung abgelehnt, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.



## 13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit Annahme an der Vollversammlung vom **DD. MMMM 2018** in Kraft.

**☞ ☞ ☞**

Für die Regionalkonferenz:

Präsidium:

Protokollführung:

.....

.....

Mitglied des Vorstandes:

Mitglied des Vorstandes:

.....